

Diên Hồng - Gemeinsam unter einem Dach e.V.

Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise

Leitfaden für Beratungs- und Anerkennungsstellen

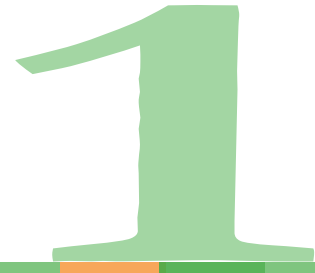
www.dienhong.de

- Grundlagen
- Gesetzliche Regelungen
- Ansprechpartner / anerkennende Stellen

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

1	Einleitung	3
2	Grundlagen	4 - 10
	2.1 Politische Bedeutung der Anerkennung	4
	2.2 Reglementierte Berufe	5
	2.3 Anerkennungsanlässe	6
	2.4 Untergliederung von Bildungsabschlüssen und Zuständigkeiten	7
	2.5 Prüfverfahren der Anerkennung	8
	2.6 Vergleichbarkeit und Gleichstellung	9
	2.7 Befreiung von Teilen der Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen	10
	2.7.1 Ausbildung	10
	2.7.2 Meister	10
	2.7.3 Fortbildung	10
3	Gesetzliche Regelungen zur Anerkennung	11 - 40
	3.1 Überblick	11
	3.2 Regelung für Spätaussiedler	12
	3.3 Befähigungsnachweise von Kontingentflüchtigen	19
	3.4 Regelungen für Bildungsabschlüsse der ehemaligen DDR	22
	3.5 Bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Österreich	23
	3.5.1 Gleichstellung von Bildungsabschlüssen	23
	3.5.2 Allgemeine Vergleichbarkeit	24
	3.6 Bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich	24
	3.6.1 Generelle Vergleichbarkeit von Abschlusszeugnissen in der Berufsbildung	25
	3.6.2 Gleichstellung von Berufsabschlüssen	25
	3.7 Regelungen für EU-Mitgliedstaaten	26
	3.8 Bildungsabschlüsse aus Nicht-EU-Ländern	33
	3.8.1 Verfahren	33
	3.8.2 Möglichkeiten bei Nicht-Anerkennung (Externenprüfung)	37
	3.9 Notwendige Unterlagen zur Anerkennung	40
4	Anerkennung von Gesundheitsfachberufen	41 - 44
5	Ansprechpartner und beteiligte Institutionen	45 - 51
	5.1 Zuständige Anerkennungsstellen in Deutschland	45
	5.2 Zuständige Anerkennungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern	46
	Anhang	
	Anlage A zur Handwerksordnung (zulassungspflichtige Handwerke)	52
	Anlage B 1 zur Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke)	53
	Anlage B 2 zur Handwerksordnung (handwerksähnliche Gewerbe)	54
	Abbildungsverzeichnis	55
	Impressum	56

Einleitung



Eine Vielzahl an Änderungen bzw. Neuerungen hat es in der aktuellen Vergangenheit im Thema ‚Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise‘ gegeben. Hinzu kommen gesetzliche Neuerungen, die in naher Zukunft anstehen und zu einer Veränderung der Rahmenbedingungen führen werden.

Berater/-innen der unterschiedlichen Organisationen und Institutionen, Multiplikatoren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Selbstständigen und anderen Interessierten möchten wir daher mit diesem Leitfaden einen Überblick über die bestehenden und, soweit absehbar, zukünftigen rechtlichen Grundlagen der Anerkennung geben. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Wirtschaftsbereich Handwerk.

Vor dem Hintergrund einer notwendigen flächendeckenden medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern widmet sich ein weiteres Kapitel des Leitfadens der Anerkennung von akademischen und nicht-akademischen Gesundheitsfachberufen.

Zudem haben wir eine Liste relevanter Institutionen zum Thema Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise mit den jeweiligen Ansprechpartner/-innen zusammengestellt.

Zur Erstellung dieses Leitfadens wurden neben der Literaturrecherche und Heranziehung der Gesetzestexte Gespräche mit Vertretern von Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen geführt, die jahrelange praktische Erfahrungen bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen besitzen sowie Experten zu diesem Thema auf Fachkongressen und Tagungen gehört und deren Erkenntnisse bei der Erstellung des Leitfadens berücksichtigt.

Um die praktische Handhabbarkeit dieses Leitfadens nicht zu gefährden, wurde auf den Abdruck sämtlicher Quellen verzichtet. Stattdessen ermöglichen Internet-

adressen die komfortable Auffindung der Ursprungsdokumente bzw. Gesetzestexte.

In dem Leitfaden sind folgende Themen unberücksichtigt geblieben: Anerkennung von Berufsqualifikationen mit Einschränkung des Tätigkeitsfeldes, Anerkennung und Eintragung in die Handwerksrolle ohne Erlaubnis zur Ausbildung (fehlende Ausbildungseignung) und Eintragung in die Handwerksrolle ohne Anerkennung.

Für Ihre Anmerkungen, Kritik und die Übermittlung erfolgreich realisierter Anerkennungsbeispiele und -verfahren danken wir Ihnen.

Kontakt

Diên Hồng – Gemeinsam unter einem Dach e.V.
 Budapester Str. 7, 18057 Rostock
 Tel.: +49-(0)381-1286970,
 Fax: +49-(0)381-1286980,
 E-Mail: EqualProQuaDH@aol.com

Westdeutscher Handwerkskammertag,
 Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf
 Tel.: +49-(0)211-3007760
 Fax: +49-(0)211-3007900
 E-Mail: whkt@handwerk-nrw.de

2

Grundlagen

2.1 Politische Bedeutung der Anerkennung

Bedeutung für Deutschland

Der demografische Wandel ist ein hoch aktuelles Thema in Deutschland. Die stark gesunkenen Geburtenraten und die gestiegene Lebenserwartung führen zu einer Überalterung der Bevölkerung. Bereits jetzt sind die Folgen deutlich in den sozialen Sicherungssystemen spürbar. Einer der bedeutendsten Wege, um den demografischen Wandel zu verlangsamen und dessen Negativfolgen zu reduzieren, ist die Zuwanderung. Daher ist Migration bereits eine feste Größe im Wirtschaftsgeschehen in Deutschland, die es gleichfalls als Querschnittsthema in allen Bereichen der Politik zu berücksichtigen gilt.

Es reicht allerdings nicht, Menschen aus anderen Gebieten der Welt hierhin zu holen, diese müssen auch in Deutschland eine neue Heimat finden. Die Integration von Migranten ist daher eines der aktuellen Hauptthemen unserer Gesellschaft. Unter den vielen Aspekten, die diese Thematik hat, ist die Integration in den Arbeitsmarkt zweifellos die Wichtigste, da über die Absicherung der wirtschaftlichen Existenz hinaus die Möglichkeit besteht, Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen herzustellen, eventuell Freundschaften zu schließen, Sprachkompetenzen aufzubauen usw.

Die Anerkennung der bereits im Heimatland erlangten Bildungsnachweise und Qualifikationen ist für die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung, da diese den Migrantinnen und Migranten einen ihrer Qualifikation entsprechenden Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet und damit verbunden deren Selbstbewusstsein und die gesellschaftliche Integration fördert.¹

Bedeutung auf europäischer Ebene

Ein wesentliches Ziel der europäischen Union war und ist die Schaffung eines gemeinsamen Binnen- und Arbeitsmarkts. Die Gemeinschaft hat seit ihren Anfängen in immer neuen Initiativen Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen entwickelt mit dem Ziel, die Freizügigkeit von Arbeitskräften zu erleichtern und so einen europäischen Arbeitsmarkt zu schaffen.²

Durch Gesetze, Programme und Initiativen wurden so die Mobilitätshemmnisse zwischen den Mitgliedsstaaten reduziert und die Rahmenbedingungen in den Aufnahmestaaten verbessert.

So wurden unter anderem durch die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des erlernten Berufes in anderen EU-Mitgliedstaaten verbessert. Aber auch durch „weiche“ Instrumente wie der Internetdatenbank Anabin³, in der ausländische Berufsqualifikationen aus dem Hochschulbereich beschrieben sind oder dem Europass⁴, der die Darstellung beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen in einem europaweit vereinheitlichten Format ermöglicht, erleichtern die Vergleichbarkeit der Qualifikationen und Kompetenzen im europäischen Kontext und verbessern dadurch die Möglichkeiten zur Berufsausübung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist somit ein wichtiges Thema in Deutschland und Europa.

¹ Vgl. KMK Becker-Dittrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

² Vgl.: BIBB; Fahle, Dr. Hanf (2006): Der europäische Qualifikationsrahmen- Konsultationsprozess läuft. (Hier findet sich eine ausführliche Darstellung zu dem Thema)

³ Im Internet unter: www.anabin.de: „Die Datenbank anabin ist im Zusammenwirken mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen entwickelt worden. Die technische Konzeption und Realisierung erfolgte durch die Firma ifos GmbH in Darmstadt. Aus Mitteln des ADAPT-Programms der Europäischen Union wurde die Entwicklung der Datenbank bis Ende 2000 gefördert.“

⁴ Im Internet unter: www.europass-info.de

Neben den genannten Aspekten beinhaltet die Anerkennung von Qualifikationen aber auch das Thema Verbraucherschutz. So ist das Zertifikat über eine erworbene Qualifikation auch ein Qualitätsmerkmal und Sicherheitssiegel für den Kunden.

Daher ist es wichtig, dass der anerkannte Beruf dem ausländischen Bildungsabschluss in allen seinen Facetten gleichwertig ist. Das heißt, dass eine Person, die einen im Herkunftsland erlernten Beruf in einem anderen Land ausübt, gleichfalls die im Zuwanderungsland hierfür notwendigen Kompetenzen mitbringen sollte bzw. in vielen Fällen auch muss. Darauf muss sich der Verbraucher verlassen können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ist die damit verbundene Möglichkeit an Weiterbildung teilzunehmen. Passende Weiterbildung stellt eine Quelle der Innovationen dar, sichert Arbeitsplätze und setzt den Prozess erfolgreicher Integration in Gang.

Die Bestimmung eines deutschen Bildungsabschlusses, der mit dem ausländischen Abschluss gleichwertig ist, ist daher besonders wichtig.

Aufgrund der großen Unterschiede zwischen den Bildungssystemen der Staaten liegen hierbei die wesentlichen Probleme bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen.

2.2 Reglementierte Berufe

Grundsätzlich kann in reglementierte und nicht-reglementierte Berufe unterschieden werden.

Reglementierte Berufe

Die Ausübung eines reglementierten Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden:

Ein „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.⁵

Für die Ausübung eines reglementierten Berufes ist die Anerkennung der entsprechenden Berufsqualifikation zwingend erforderlich. Ob ein Beruf reglementiert ist, richtet sich ausschließlich nach dem Recht des Aufnahmestaates. Wenn der Mitgliedstaat einen Beruf reglementiert, existiert auch eine staatliche Stelle, die für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für den Zugang zu diesem Beruf und seine Ausübung zuständig ist.⁶

Reglementiert sind in Deutschland folgende Berufe⁷:

- ▶ im Gesundheitswesen
(Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenpfleger und -schwestern, Hebammen und Entbindungspfleger, Logopäden, Sprachheilpädagogen, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Diätassistenten, Technische Assistenten in der Medizin, Arzthelfer, Zahnarzthelfer, Tierarzthelfer, Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten)
- ▶ im pädagogischen Bereich
(Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Kinderpfleger, Altenpfleger, Altenpflegehelfer, Familienpfleger)
- ▶ im technischen und im handwerklichen Bereich
(Ingenieure, Architekten, Innenarchitekten, Techniker, Technische Assistenten, Meister)
- ▶ in der Lebensmittelherstellung und -überwachung
(Lebensmittelchemiker)
- ▶ in der Land- und Forstwirtschaft
(Gartenbauarchitekten, Landschaftsarchitekten, Forstbeamte, Wirtschaftler)
- ▶ in der Rechtspflege
(Anwälte, Richter, Notare)
- ▶ in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
(Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater)

⁵ Richtlinie 2005/36/EG: Artikel 3, 1a

⁶ Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

⁷ KMK: <http://www.kmk.org/zab/beruf12.htm> (Stand 23.05.2006)

Einzelne Berufe sind nur in einigen Bundesländern reglementiert (z.B. Dolmetscher/Übersetzer, Restaurator). Außerdem ist der Öffentliche Dienst insgesamt reglementiert.

Für den Zugang und die Ausübung reglementierter Berufe ist die vorherige Anerkennung zwingend notwendig. Daher besteht in diesen Fällen auch ein Rechtsanspruch auf Prüfung der ausländischen Bildungsnachweise.⁸

Nicht-reglementierte Berufe

Ist ein Beruf nicht-reglementiert, ist für die Berufsausübung keine staatliche Anerkennung notwendig. Daher gibt es auch oft keine zuständige Behörde. Der

Beruf kann ohne jegliche Berufsqualifikation von jedem/r ausgeübt werden, unabhängig davon, ob von In- oder Ausländern.

Letztlich läuft es jedoch nur darauf hinaus, dass eine staatliche Anerkennung nicht benötigt wird. Weiterhin müssen Migranten/-innen im Falle einer abhängigen Beschäftigung einen Arbeitgeber finden, der sie beschäftigt und sich im Falle einer selbstständigen Tätigkeit im freien Wettbewerb um Kundenaufträge behaupten.

2.3 Anerkennungsanlässe

Reglementierter Beruf

Aufgrund der Notwendigkeit werden in der Regel die Anerkennungen von reglementierten Berufen beantragt, um abhängig oder selbstständig in Deutschland tätig werden zu können.

Marketing

Aber auch Anerkennungen von Qualifikationen nicht-reglementierter Berufe werden beantragt. Diese Anerkennung der Qualifikation dient dann der Verbesserung der Kommunikation bzw. Information der potenziellen Arbeitgeber bzw. Kunden und damit der Verbesserung der Chancen auf ein Beschäftigungsverhältnis bzw. in der Selbstständigkeit.

So werden teilweise Anträge eingereicht, um sich auf eine bestimmte Stelle zu bewerben, d.h. der potenzielle Arbeitgeber möchte die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Berufsabschluss bestätigt haben. Durch die Anerkennung der Qualifikation hat der Antragsteller auch Anspruch auf die entsprechenden tariflich geregelten Leistungen. Auch aus diesem Grund sind Anerkennungen sinnvoll und erstrebenswert.

Auch werden Anerkennungsanträge von selbstständigen Handwerkern im zulassungsfreien Handwerk gestellt. Die Anerkennung wird hier oft aus Marketinggründen beantragt.

Zugang zu Weiterbildungen

Eine Anerkennung wird in einigen Fällen auch beantragt, um an Weiterbildungsangeboten teilzunehmen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind.

So wird zum Beispiel die Gleichstellung mit einem deutschen Ausbildungsabschluss beantragt, um die Möglichkeit zu haben, an Vorbereitungskursen zur Meisterprüfung teilzunehmen.

Umschulungen

Ein weiterer Grund eine Anerkennung zu beantragen, ist die Notwendigkeit eines Berufsabschlusses, um Umschulungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Liegt ein ausländischer Bildungsnachweis vor, wird daher häufig der Versuch unternommen, diesen anerkennen zu lassen. Die Bundesagentur für Arbeit berät ebenfalls Personen dahingehend, sich bei den zuständigen Stellen um die Anerkennung ihrer Qualifikationen zu bemühen.

Speziell für das Handwerk

Im Handwerk sind ausschließlich die zulassungspflichtigen Handwerke (Anlage A)⁹ reglementiert. Eine Anerkennung der Berufsqualifikation ist nur für die Selbstständigkeit zwingend erforderlich. Eine abhängige Beschäftigung kann in allen Handwerksberufen ohne Berufsqualifikation ausgeübt werden.

So kann beispielsweise nur eine Person mit deutschem

⁸ Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

⁹ Liste der zulassungspflichtigen Handwerke: siehe Anlage und unter www.handwerk-nrw.de

Friseurmeistertitel oder einer als gleichwertig anerkannten inländischen oder ausländischen Qualifikation einen Friseursalon eröffnen, aber jede/r in einem Friseursalon als abhängig Beschäftigte/r tätig werden, sofern er/sie einen Arbeitgeber findet.

Da gerade im Handwerk gute Möglichkeiten bestehen, die beruflichen Fähigkeiten von Migrant/-innen in der Praxis –beispielsweise in der Probezeit- zu testen, wird die Bedeutung einer als gleichwertig anerkannten Berufsausbildung auf dem Arbeitsmarkt nicht so hoch eingeschätzt.

Um jedoch erst einmal die Chance zu erhalten, seine Fähigkeiten in der Praxis zu zeigen, ist eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation sinnvoll. Für die Auswahl von potenziellen Arbeitnehmer/-innen kann es sehr wichtig sein, dass zum einen klar und verständlich ist, welche Qualifikationen der Bewerber verfügt und zum anderen, dass durch eine Handwerkskammer die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss bescheinigt wurde.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen von bereits langjährig beschäftigten Migranten/-innen sinnvoll. Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen sich im Falle einer Kündigung um ein Vielfaches.

Bezüglich des Anspruches auf tarifliche Leistungen wird die Bedeutung im Handwerk gering eingeschätzt. In vielen Bereichen gibt es keine allgemeinen verbindlichen Tarifverträge. Diese würden nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Betrieb in der entsprechenden Innung und der Arbeitnehmer/-in in der Gewerkschaft wären.

Aber auch wenn kein allgemein verbindlicher Tarifvertrag vorhanden ist, werden die Betriebe in der Regel den/die Arbeitnehmer/-in tariflich vergüten, auch ohne Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation.

2.4 Untergliederung von Bildungsabschlüssen und Zuständigkeiten

International wird einvernehmlich zwischen **akademischer und beruflicher Anerkennung** unterschieden:¹⁰

Die **akademische Anerkennung** umfasst die Bereiche:

- ▶ Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen (einschließlich des Hochschulzugangs)
- ▶ die Anrechnung von Ausbildungsteilen, auch von Studien- und Prüfungsleistungen
- ▶ die Anrechnung und Anerkennung für eine Fortsetzung der Ausbildung/des Studiums einschließlich der Zulassung zu Ausbildungsgängen für höherwertige Abschlüsse
- ▶ die Führung von Hochschulgraden

Im Unterschied zu der akademischen Anerkennung gilt die **berufliche Anerkennung** für den Zugang zu einem bestimmten Beruf und zu seiner Ausübung.

Alternativ zu dieser Untergliederung können bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen die drei Gruppen unterschieden werden:¹¹

- ▶ Schulabschlüsse/Nachweise

- ▶ Bildungsnachweise aus dem Hochschulbereich
- ▶ Berufliche Qualifikationen (je nach Unterteilung werden diese auch den ersten beiden Gruppen zuzurechnet)

Diese Untergliederung ist für das Handwerk zweckmäßiger, da die Anerkennung einer Berufsqualifikation in der Regel auch den Zugang zu Ausbildungsgängen für höherwertige Abschlüsse ermöglicht.

Anhand dieser Unterscheidung kann auch die zuständige Stelle für die Anerkennung ermittelt werden. Bei der beruflichen Anerkennung kann für Deutschland der Grundsatz festgestellt werden:

diejenige Behörde, die die Ausübung eines bestimmten Berufes in Deutschland überwacht, ist auch zuständig für die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen für den Zugang zu diesem Beruf, d.h. da die Handwerkskammer zuständig ist für die Zuerkennung der Meisterqualifikation, ist sie auch zuständig für die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen als gleichwertig der Meisterqualifikation.

¹⁰ Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage, Fachtagung des WHKT

¹¹ vgl. Ministerium für Generation, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (2006): Wegweiser NRW für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen und Qualifikationen für Zuwanderer und Zuwanderinnen

Die Zuständigkeit bestimmt sich auch nach dem Wohnort des Antragstellers in Deutschland, da die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in der Regel Ländersache ist. Selbst bei den Berufen, die durch Bundesgesetze geregelt sind, liegt die Ausführung bei den Ländern.

Die Anerkennung ist daher grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des Wohnortes des Antragstellers zu beantragen. Antragsteller, die noch keinen Wohnsitz in Deutschland haben, müssen sich an die zuständige Stelle des Landes in der Bundesrepublik wenden, in dem sie sich niederlassen wollen.¹²

▶ ▶ ▶ In Kapitel 4 dieses Leitfadens findet sich eine Aufstellung der zuständigen Stellen und Ansprechpartner.

Der Schwerpunkt dieses Leitfadens liegt auf der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, insbesondere von Handwerksberufen.

Weiterführende Informationen zu der Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen und Abschlüssen im Hochschulbereich sind u. a. erhältlich über:

- ▶ das Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) der Kultusministerkonferenz¹³
- ▶ den „Wegweiser zu Schule, Ausbildung, Studium und Beruf für Jugendliche mit Migrationshintergrund“ in Deutsch, Russisch, Vietnamesisch, Arabisch, Französisch (Hrsg.: Diên Hồng e.V., Rostock 2006)¹⁴
- ▶ das Modul: Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Abschlüssen. Projekt: Bausteine interkultureller Persönlichkeitsentwicklung und Erfassung ihrer Vergleichbarkeit für Deutsche und Migranten (Stand: 2002)¹⁵

2.5 Prüfverfahren der Anerkennung

Um einen ausländischen Bildungsabschluss anzuerkennen, muss geprüft werden, welcher inländischen Qualifikation dieser entspricht bzw. ob eine vergleichbare Qualifikation im Inland existiert.

Bei der Bestimmung einer gleichwertigen inländischen Qualifikation sind die zur Zeit der Anerkennung gültigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsvorschriften und Berufsbezeichnungen maßgeblich.

Nur dann, wenn eine alte Berufsbezeichnung ersatzlos weggefallen ist, kann die Gleichstellung mit dieser alten, gestrichenen Prüfung vorgenommen werden (Besitzstandswahrung).¹⁶

Die Kosten für das Anerkennungsverfahren können dem Antragsteller auferlegt werden.¹⁷

In dem Verfahren werden die Aspekte der *funktionalen*,

formalen und *materiellen* Gleichwertigkeit der jeweiligen ausländischen mit der entsprechenden inländischen Qualifikation geprüft.

Diese Kriterien sind grundsätzlich für die *Äquivalenzprüfung* aller ausländischen Bildungsnachweise zu verwenden. Sie gelten unabhängig von der Nationalität des Qualifikationsinhabers.

Die *funktionale Äquivalenz* prüft, was jemand mit dem anzuerkennenden Bildungsnachweis im Heimatland ausüben durfte. Diese Prüfung dient der Auffindung der vergleichbaren inländischen Ausbildung.

Der anzuerkennende Bildungsnachweis wird dann im nächsten Schritt mit dieser inländischen Ausbildung gleichfalls hinsichtlich ihrer formalen und materiellen Aspekte verglichen.

Bei der Prüfung der *formalen Äquivalenz* wird geprüft,

¹² Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage, Fachtagung des WHKT

¹³ Online unter: www.anabin.de

¹⁴ Online unter: <http://www.dienhong.de/dh/publikationen.html>

¹⁵ Online unter: www.pro-qualifizierung.de >> Beratungsnetzwerke >> Handwerk

¹⁶ Vgl. Herr Urbanek 2006, Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern

¹⁷ Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage, Fachtagung des WHKT

wo die Ausbildung im jeweiligen Bildungssystem rangmäßig einzuordnen ist, welche Eingangsvoraussetzungen erfüllt werden müssen und wie lange die Ausbildungsdauer ist. In der Überprüfung der *materiellen Äquivalenz* werden die jeweiligen Inhalte der Ausbildungen verglichen.

Die Anerkennung kann bei voller oder annähernder Gleichwertigkeit ohne Auflagen erfolgen. Ist die Äquivalenz nur teilweise gegeben, kann die Anerkennung mit Auflagen verbunden werden, die dann die Gleichwertigkeit herbeiführen.¹⁸

In der Praxis führt dieses Prüfverfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise oft zu dem Ergebnis, dass keine oder nur teilweise eine Gleichwertigkeit mit einer entsprechenden inländischen Qualifikation gegeben ist.

Ein wesentlicher Grund liegt in den erheblichen Unterschieden zwischen den (beruflichen) Bildungssystemen der einzelnen Länder. Eine direkte Vergleichbarkeit von ausländischen Bildungsabschlüssen ist daher in der Regel nicht möglich.

Zum Beispiel ist in Italien der Beruf des Eismachers ein Ausbildungsberuf, in Deutschland hingegen ist die Herstellung von Speiseeis bislang eine Teilqualifikation im Rahmen der Ausbildung zum/zur Konditor/in.

Neben den vorgestellten, allgemeinen Kriterien zur Anerkennung gibt es für Antragssteller/-innen bestimmter Nationalitäten bzw. mit bestimmtem Rechtsstatus eine Vielzahl von Regelungen zur Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise.

In der Regel erleichtern diese Regelungen das Anerkennungsverfahren deutlich und reduzieren teilweise auch die Anforderungen zur Gleichstellung des ausländischen Bildungsabschlusses. So gibt es spezielle Regelungen für Spätaussiedler und für Zertifikate aus der ehemaligen DDR, bilaterale Abkommen mit Frankreich und Österreich, Regelungen für die Anerkennung von Bildungsnachweisen von Kontingentflüchtlingen sowie eine Vielzahl von Richtlinien für Bürger der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Vertragsstaaten sowie der Schweiz.

▶ ▶ ▶ In Kapitel 3 gibt der Leitfaden einen Überblick über diese Regelungen sowie einen kurzen Ausblick auf die erwartbaren/beschlossenen zukünftigen Entwicklungen.

2.6 Vergleichbarkeit und Gleichstellung

Bei der Anerkennung von Abschlusszeugnissen bzw. Berufsqualifikationen werden oft die Bezeichnungen Vergleichbarkeit, Entsprechung und Gleichstellung der beruflichen Befähigungsnachweise genutzt, wobei Vergleichbarkeit und Entsprechung in der Regel synonym verwendet werden.

Entsprechung und Vergleichbarkeit sind in der Bedeutung schwächer als gleichwertig.

Vergleichbarkeit/Entsprechung

Vergleichbarkeit (Entsprechung) bedeutet, dass die ausländische Berufsqualifikation der entsprechenden deutschen Berufsqualifikation von Inhalt und Qualifikationsniveau vergleichbar ist. Für die Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen muss nicht jeder Ausbildungsbestandteil vollkommen identisch sein. Es gilt: Wenn

ein ausländischer Bildungsabschluss der entsprechenden deutschen Qualifikation entspricht, kann ein deutscher Arbeitgeber bzw. Kunde davon ausgehen, dass ein Ausländer mit der vergleichbaren Qualifikation über ähnliche berufliche Fähigkeiten verfügt wie ein entsprechend qualifizierter Inländer.

Gleichwertigkeit

Die Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen geht weiter als die Vergleichbarkeit (Entsprechung) von Bildungsabschlüssen. Wird eine Berufsqualifikation der deutschen Berufsausbildung gleichgestellt, so hat der Inhaber alle Rechte, die mit dem gleichgestellten deutschen Befähigungsnachweis verbunden sind. Hierzu zählt bspw. das Recht auf Zulassung zu weiterführenden Bildungsmaßnahmen.

¹⁸ Vgl. KMK Becker-Dittrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

Lediglich in bilateralen Regierungsabkommen gibt es Gleichstellungen für bestimmte Berufe.¹⁹ Aber auch hier treten regelmäßig Bewertungsprobleme auf, da sich Berufsbilder nicht länderübergreifend identisch fortentwickeln. Eine kontinuierliche Anpassung der bilateralen Abkommen wäre berufsspezifisch daher nur mit hohem Aufwand beizubehalten.

Unterschiedliche Rechte lassen sich aus den jeweiligen Begriffen allerdings nicht ableiten.²⁰ Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Unterscheidung.

2.7 Befreiung von Teilen der Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen

Eine Befreiung von Teilen einer Prüfung und eine Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen kann aufgrund ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland erfolgen.

Es können drei Bereiche unterschieden werden:

- ▶ Ausbildung
- ▶ Meisterausbildung
- ▶ Fortbildung

2.7.1 Ausbildung

Zulassung zur Prüfung

HwO § 37 (2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

2.7.2 Meister

Zulassung zur Prüfung

HwO § 49 (4) Nr. 3 Die Handwerkskammer kann auf Antrag unter Berücksichtigung ausländischer Bil-

dungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.

Befreiung von einzelnen Teilen der Prüfung

HwO § 46 (2) Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuss von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sind.

HwO § 46 (4) Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Bildungsabschlüsse.

2.7.3 Fortbildung

HwO § 42 b

Sofern die Fortbildungsordnung (§ 42) oder eine Regelung der Handwerkskammer (§ 42 a) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

¹⁹ Vgl. <http://www.europaserviceba.de>

²⁰ Vgl. KMK Becker-Dittrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage, Fachtagung des WHKT

Gesetzliche Regelungen zur Anerkennung

Es gibt eine Vielzahl von Regelungen zur Anerkennung von Bildungsabschlüssen, die für Antragsteller/-innen bestimmter Nationalitäten bzw. mit bestimmtem Rechtsstatus gelten. Anhand dieser einzelnen Gruppen ist dieses Kapitel gegliedert. Dieses Kapitel soll einen Überblick über die derzeitigen Richtlinien geben sowie einige Problemfelder bei der praktischen Handhabung darstellen.

3.1 Überblick

Es gibt spezielle Regelungen für Spätaussiedler sowie Zertifikate aus der ehemaligen DDR, bilaterale Abkommen mit Frankreich und Österreich, Regelungen für die Anerkennung von Bildungsnachweisen von Kontingentflüchtlingen sowie eine Vielzahl von Richtlinien für Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten. (Siehe dazu Abb.1)

Rechtsgrundlage für die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen

Auf der Grundlage der §§ 63 Berufsbildungsgesetz, 40 Abs. 2 Handwerksordnung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausländische Berufsabschlüsse den nach diesen Gesetzen geregelten Gesetzen gleichstellen, wenn in den Abschlussprüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für bestimmte Abschlussprüfungen aus Frankreich und Österreich Gebrauch gemacht.

Die entsprechenden Rechtsvorschriften für das Handwerk finden sich in § 40 Abs.2 (Gesellenprüfung), § 50a (Meisterprüfung) und § 42d (Fortbildungsprüfungen) der Handwerksordnung:

Gesellenprüfung:

§ 40 (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene

Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Meisterprüfung:

§ 50 a Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer deutschen Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken gleichstellen, wenn an den Bildungsgang und in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. Die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes bleiben unberührt.

Fortbildungsprüfung:

§ 42 d Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 42 und 42 a gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Abb.1: Die bestehenden Regelungen im Überblick

Zielgruppe/ Berufe	Anerkennung	Rechtsgrundlage
Spätaussiedler (Def. S. 3.2)	Anerkennung, sofern Qualifikationen gleichwertig	§ 10 (2) Bundesvertriebenengesetz
Abschlüsse aus der DDR	Qualifikationen gelten weiter, bestimmte Berufe stehen einander gleich	Artikel 37 (3) Einigungsvertrag
Bildungsnachweise von Kontingentflüchtlingen	Anerkennung, sofern Qualifikationen gleichwertig (analog zu Spätaussiedlern)	
Österreichische Abschlüsse	Gleichstellung für bestimmte Berufe, allgemeine Vergleichbarkeit	Bilaterales Abkommen und gemeinsame Erklärung
Französische Abschlüsse	Gleichstellung für bestimmte Berufe, allgemeine Vergleichbarkeit	Bilaterales Abkommen und gemeinsame Erklärung
Schweizer Abschlüsse	Gleichstellung von Gesellen- und Meisterprüfungen sowie Lehrabschlussprüfungen	Übereinkunft einer rechtlichen Gleichstellung vom 01. Januar 1938
Abschlüsse von EU-Bürgern	Richtlinie für die Anerkennung von reglementierten Berufen, Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit	Bis Okt. 2007 15 Einzelregelungen, dann EU-Richtlinie 2005/36/EG
Abschlüsse von Nicht-EU-Bürgern	Anerkennung auf Grundlage des allgemeinen Anerkennungsverfahrens	

3.2 Regelungen für Spätaussiedler

Definition Spätaussiedler

Spätaussiedler sind Angehörige deutscher Minderheiten aus den Staaten Ost- und Südosteuropas. Wegen der ihnen insbesondere als Folge des Zweiten Weltkrieges zugefügten Leiden sieht es die Bundesrepublik Deutschland als ihre historische Verpflichtung an, diese Menschen in Deutschland aufzunehmen.²¹

Die größte Zahl der Spätaussiedler kommt aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion.

Bundesvertriebenengesetz §1

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31.12.1937 hatte und diese im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs infolge Vertreibung, insbesondere durch Aus-

weisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muss derjenige Wohnsitz verlorengegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Als bestimmender Wohnsitz im Sinne des Satzes 2 ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben.

(2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30.01.1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,
2. aufgrund der während des zweiten Weltkriegs geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus au-

²¹ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport.

Online unter: http://www.mi.niedersachsen.de/master/C3526794_I.20_D0_I522_h1.html

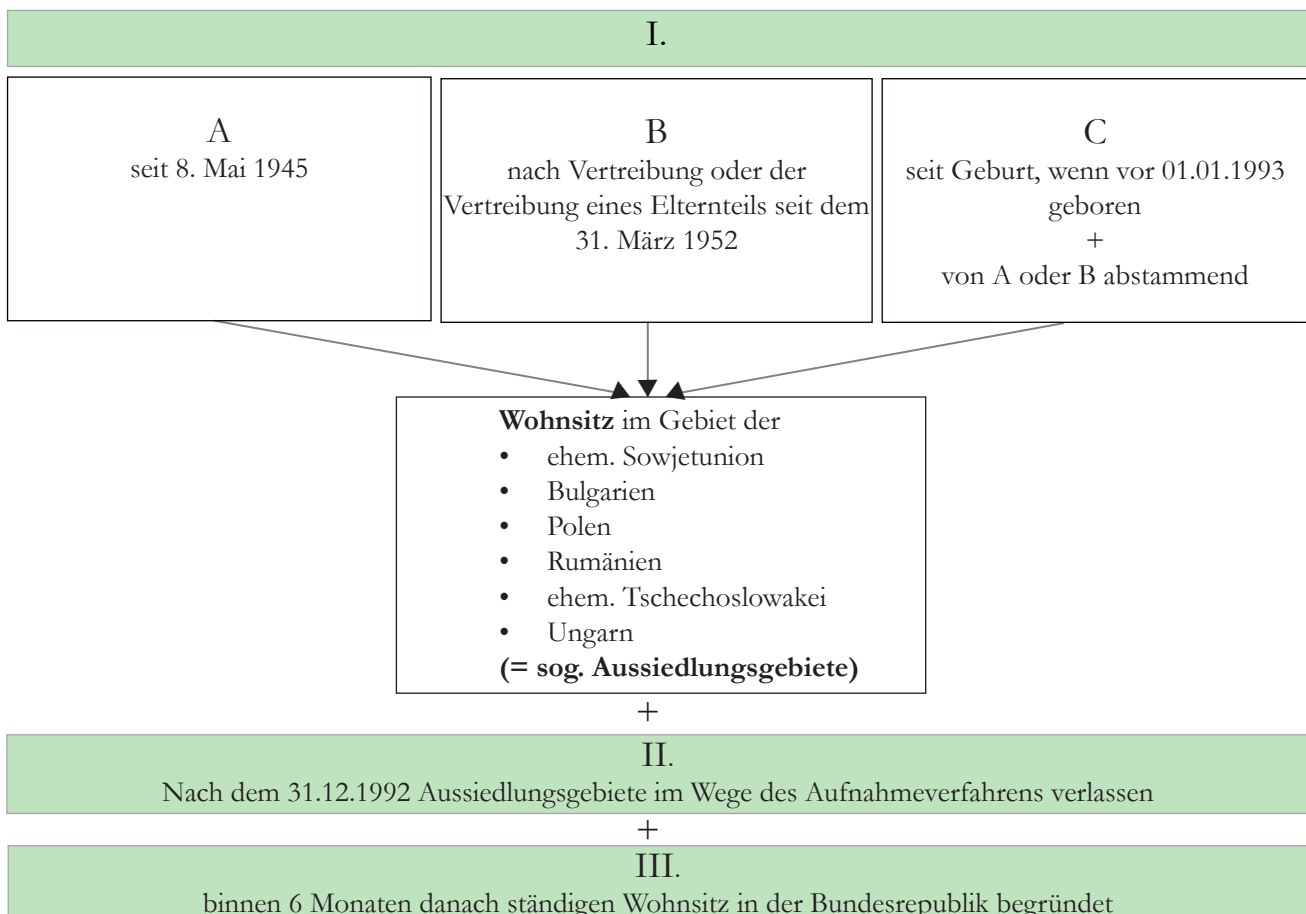
- berdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraums aufgrund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),
3. nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verlässt, es sei denn, dass er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31.03.1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 08.05.1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
 4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben musste,
 5. seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Eheschließung verloren, aber seinen ständigen Aufenthalt dort beibehalten hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben musste,

6. in den in Absatz 1 genannten Gebieten als Kind einer unter Nummer 5 fallenden Ehefrau gemäß § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Wohnsitz, aber seinen ständigen Aufenthalt hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben musste.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn es aus den Umständen hervorgeht, dass er sich auch nach dem Krieg in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte oder wenn er diese Gebiete nach dem 31.12.1989 verlassen hat.

Abb.2: Legaldefinition § 4 BVFG



Darstellung: Herr Urbanek 2006, Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern

Quantitative Bedeutung

Von 1990 bis 2005 wanderten knapp 2,5 Millionen (Spät-)Aussiedler (2.482.191) zu. Nachdem der Zuzug von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 seinen Höhepunkt erreicht hatte (397.073), ist der Umfang stetig zurückgegangen, sank 2000 erstmals auf unter 100.000 und betrug im Jahr 2005 noch 35.522 Personen. (Siehe Abb.3)²²

Ein ähnlicher Trend ist für Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen. Hier wanderten zwischen 1990 und 2006 insgesamt 40.634 (Spät-) Aussiedler zu. Seit 2002 geht die Zahl der Neuzugänge jedoch rapide zurück und betrug im Jahr 2006 gerade noch 166 Personen. (Vgl. Abb.4)²³

Abb. 3: Zuzug von (Spät-) Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland von 1990 bis 2005²²

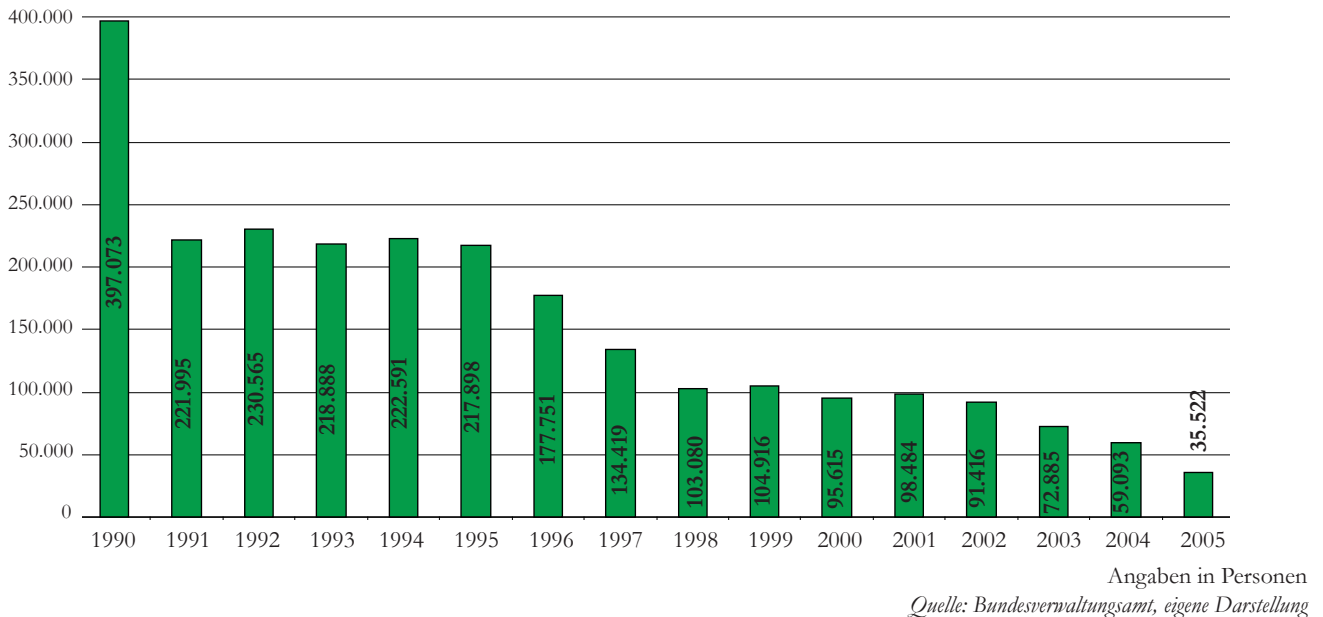
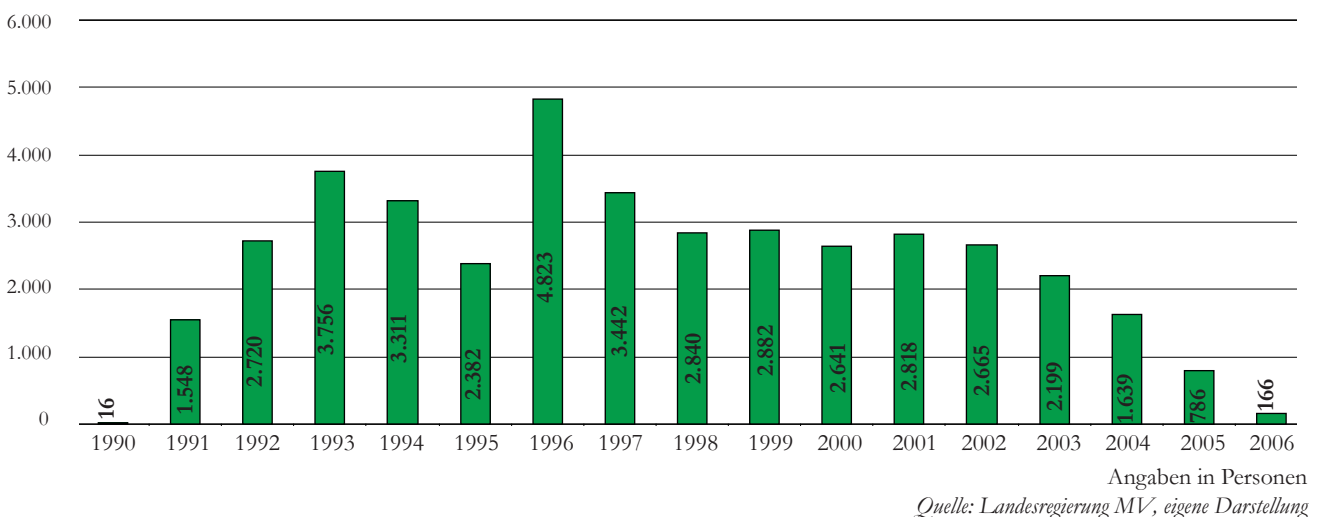


Abb. 4: Zuzug von (Spät-) Aussiedlern nach Mecklenburg-Vorpommern von 1990 bis 2006²³



²² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.): Migration, Asyl und Integration in Zahlen. Tabelle, Diagramme, Karten, Erläuterungen, 14. Aufl., 2006.

Online unter: [www.bamf.de/chn_011/nn_443728/SharedDocs/Anlagen/DE/Das BAMF/Publikationen/broschuere-statistik.-2005.html](http://www.bamf.de/chn_011/nn_443728/SharedDocs/Anlagen/DE/Das%20BAMF/Publikationen/broschuere-statistik.-2005.html)

²³ Quelle ist die Homepage der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns.

Online unter: www.mv-regierung.de/im/pages/hinweise/auslstat.pdf

Anerkennung beruflicher Prüfungszeugnisse

Dieser Personenkreis hat über die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes einen Rechtsanspruch auf Anerkennung und Gleichstellung ihrer im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlüsse oder Befähigungsnachweise (§ 10 Bundesvertriebenengesetz). Die Gleichstellung wird im Einzelfall geprüft und ausgesprochen.²⁴

Das Ziel ist die Gleichstellung der im Herkunftsland bereits erlangten wirtschaftlichen/gesellschaftlichen Position mit einer entsprechenden Position in der Bundesrepublik.

Anerkannt werden können nur Prüfungen, die vor erfolgter Aussiedlung im Herkunftsland abgelegt wurden, nicht aber solche, die aufgrund zeitweiliger Rückkehr danach noch im Herkunftsland abgelegt oder erworben wurden (VGH BW 4.12.1992, AZ: 14 S 2327/91).²⁵

Gleichwertigkeit der Abschlüsse mit bundesdeutschen Abschlüssen

Der Antragsteller muss aufgrund der ausländischen Ausbildung in der Lage sein, den Anforderungen, die das deutsche Recht an einen entsprechenden Facharbeiter stellt, zu genügen (BVerwG 30.11.1977, BVerwGE 55, 104.).

Gleichwertigkeit ist in formeller, materieller und funktionseller Hinsicht zu prüfen.²⁶

► Formell

Erforderlich und hinreichend ist der Nachweis, dass es sich um eine förmliche Prüfung oder einen Befähigungsnachweis mit öffentlich anerkannter Berechtigung handelt.

Eine Identität der Prüfungsverfahren, -methoden oder Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist nicht erforderlich.

► Materiell

Die Inhalte müssen insoweit übereinstimmen, dass noch von einer Vergleichbarkeit gesprochen werden kann.

Dieses Kriterium ist grundsätzlich sehr weit auszulegen (Eingliederungs- und Bestandsschutzgedanke).

Eine engere Auslegung ist aber erforderlich, wenn Folge der Anerkennung die Erlaubnis zum Umgang mit Gefahrstoffen ist (Schutz der Allgemeinheit).

► Funktionell

Maßgeblicher Gesichtspunkt, der die beiden anderen Aspekte zurücktreten lässt.

Erforderlich ist die Gleichwertigkeit im Sinne gleicher beruflicher Qualifikation in der Wahrnehmung gleicher sozialer, wirtschaftlicher oder staatlicher Aufgaben (OVG Koblenz, 29.07.1960, AZ: 2 C 2 /58).

Bundesvertriebenengesetz § 10:²⁷

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Haben Spätaussiedler, die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

- durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder

²⁴ <http://www.berlin.de/sen/arbeitservice/berufsanerkennung.html>

²⁵ Urbanek (2006): Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern

²⁶ Herr Urbanek 2006, Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern.

²⁷ Bundesministerium der Justiz. Online unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

- durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

(5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

In Bezug auf die Anerkennung von Aussiedlerzeugnissen nichtakademischer beruflicher Qualifikationen gibt es einen speziellen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.9.1993:

► ► ► „Grundsätze zur Bewertung und Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen aus Polen und anderen osteuropäischen Ländern bei Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz“

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.09.1993)²⁸

Die Länder in der Bundesrepublik Deutschland kommen überein, bei der Entscheidung über die Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen aus Polen und anderen osteuropäischen Ländern nach

§ 10 Bundesvertriebenengesetz entsprechend den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Abschlüsse aus Polen:

1. Die Abschlüsse polnischer einstufiger und postlyzealer Fachmittelschulen sind als Abschlüsse einer beruflichen Erstausbildung in erster Linie deutschen beruflichen Erstausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) zuzuordnen. Es sollte deshalb den Bewerbern/Bewerberinnen empfohlen werden, bei den zuständigen Stellen Anträge auf Anerkennung zu stellen. In Fällen, in denen die Gleichstellung mit einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht möglich ist, prüft die Schulbehörde oder die sonst nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag die Anerkennung als „Staatlich geprüfter technischer Assistent/Staatlich geprüfte technische Assistentin“, falls die inhaltliche Struktur der polnischen Ausbildung dies erlaubt. Zu diesem Zweck unterrichten sich die Länder über bestehende sowie neu eingerichtete Ausbildungen mit dem Berufsziel „Staatlich geprüfter

technischer Assistent/Staatlich geprüfte technische Assistentin“.

2. Absolventen einer zweistufigen polnischen Fachmittelschule in technischen Fächern beantragen die Anerkennung der zuvor an einer Berufsgrundschule erreichten Facharbeiterqualifikation bei den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Sofern eine Anerkennung erfolgt und eine zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen ist, entscheiden die zuständigen Behörden/Dienststellen auf Antrag über die Zulassung zum 3. Semester einer Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin, sofern die Bewerber über hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen.

Ist der Abschluss der Berufsgrundschule von der zuständigen Stelle aus materiellen Gründen nicht anerkannt worden, kann auch bei Abschluss der zweistufigen Ausbildung eine Anerkennung als „Staatlich geprüfter technischer Assistent/Staatlich geprüfte technische Assistentin“ geprüft werden, wenn die inhaltliche Struktur der polnischen Ausbildung dies erlaubt. Wenn die Zuordnung zu einem Assistentenberuf zweifelhaft ist, wird ggf. auch eine einschlägige Berufspraxis berücksichtigt.

3. Absolventen polnischer Fachmittelschulen, die ihr Reifezeugnis vor 1972 erworben haben, können bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen einschlägigen und qualifizierten Berufstätigkeit sowie hinreichender Deutschkenntnisse auf Antrag von der zuständigen Behörde/Dienststelle für das 3. Semester einer Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin zugelassen werden.

4. Fachmittelschulabschlüsse in kaufmännischen bzw. wirtschaftskundlichen Fachrichtungen sind Abschlüssen einer beruflichen Erstausbildung nach BBiG zuzuordnen.

B. Abschlüsse in anderen osteuropäischen Ländern:

Rumänien:

Technikerabschlüsse konnten nur bis 1979 erreicht werden. Es kann gemäß Abschnitt A Ziffer 3 verfahren werden.

²⁸ Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse für Berufszugang und Berufsausübung, KMK.
Online unter: <http://www.kmk.org/zab/beruf12.htm#ref2>

Tschechische Republik und Slowakische Republik:

Es ist grundsätzlich gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren. Bei Abschlüssen, die vor 1978 erworben wurden, kann im Einzelfall auch eine Anwendung gemäß Abschnitt A Ziffer 2 in Betracht kommen, wenn dem Besuch der Fachmittelschule eine abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrbrief) vorausging.

Ehemalige Sowjetunion:

Es ist gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren.

Bulgarien:

Es ist gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren.

Ungarn:

Es ist grundsätzlich gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren. In den 70er und 80er Jahren wurden zum Teil auch zweistufige Ausbildungen durchgeführt; bei den entsprechenden Abschlüssen kann gemäß Abschnitt A Ziffer 2 verfahren werden.

C. Schlussbestimmungen:

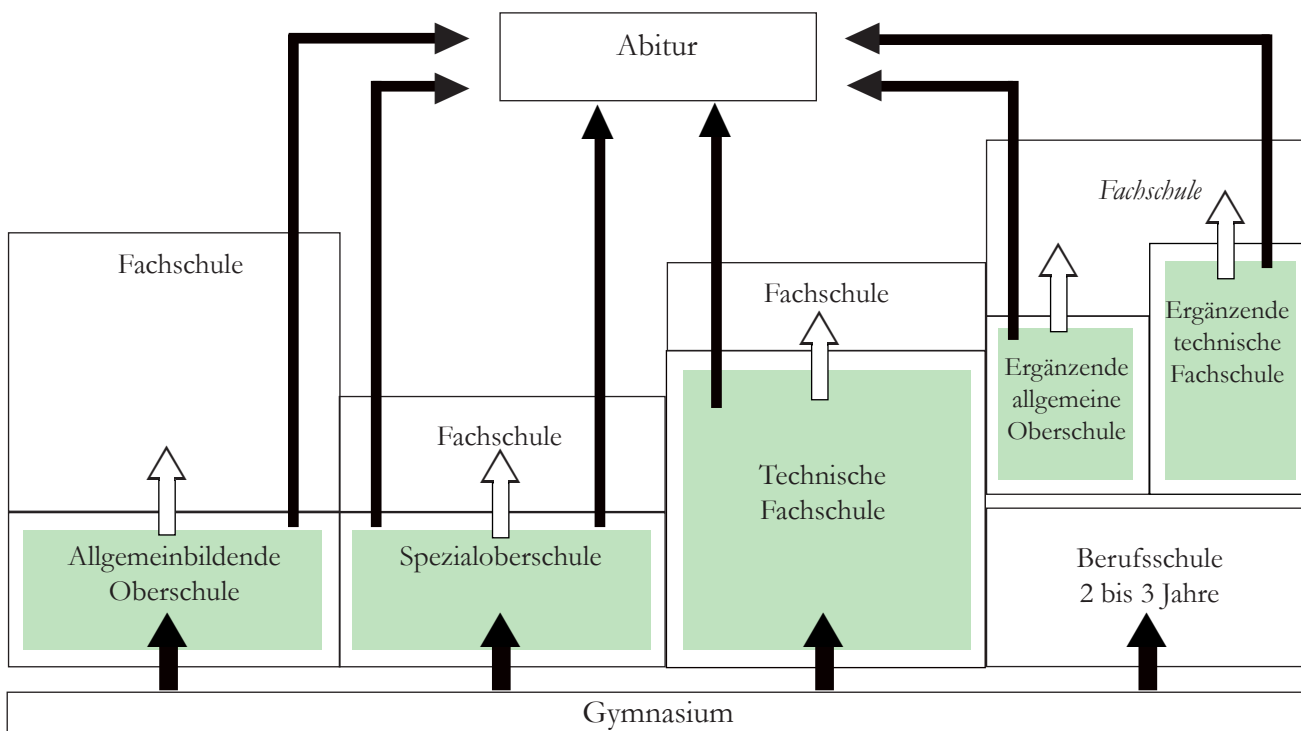
Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1978 „Grundsätze zur Bewertung und Anerkennung polnischer Fachmittelschulabschlüsse“.

Speziell für das Handwerk

Im Handwerk wird vorwiegend die Gleichstellung von Bildungsnachweisen von polnischen Spätaussiedlern beantragt.

Das Bildungssystem in Polen umfasst die allgemeinbildenden Schulen, die Fach- und Berufsschulen, die Hochschulen und den Bereich der beruflichen Weiterbildung. (Siehe dazu Abb. 5)

Abb.5: Ausschnitt aus dem polnischen Bildungssystem²⁹



²⁹ Deutsch-Polnisches Dokumentations- und Medienzentrum am Europäischen Wissenschaftszentrum in Frankfurt (Oder) und Slubice Europa-Universität Viadrina
 Internet: http://www.ewz.eu-ffo.de/DPDMZ/html_d/l_pol_bildung.html

Die zur Gleichstellung eingereichten Bildungsnachweise von Spätaussiedlern und anderen osteuropäischen Staaten können im wesentlichen in **drei Qualifikationsnachweise bzw. -formen** unterschieden werden:

A.) Abschlusszeugnis der Berufsgrund- bzw. Berufsfachschule

Polnische Bezeichnung:
SWIADECTWO UKONCZENTIA
ZASADNICZEJ SZKOLY ZAWODOWEJ

B.) Qualifikationspass über den Titel eines qualifizierten Arbeiters

Polnische Bezeichnung:
SWIADECTWO – TYTUL
ROBOTNIK WYKWALIFIKOWANZY

C.) Gesellenbrief/ Urkunde der Handwerkskammer über die Gesellenprüfung im Handwerk

Polnische Bezeichnung:
SWIADECTWO CZELADNICZE

Zu A.) Berufsschulbildung:

Voraussetzung für die Gleichstellung einer polnischen Berufsschulbildung (mit wenigen Ausnahmen drei Jahre Ausbildungszeit) mit einer bundesdeutschen dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ist der Nachweis einer theoretischen Kenntnis in Verbindung mit einer praktischen Fertigkeitsvermittlung mit Prüfung in beiden Bereichen.

Bei polnischen Berufsabschlüssen ist daher die Ablegung einer praktischen Prüfung zwingend nachzuweisen. Fehlt die praktische Prüfung ist der polnische Bildungsabschluss nicht gleichwertig mit einer abgeschlossenen deutschen Berufsausbildung. Auch nachträglich erworbene fachpraktische Berufserfahrung kann im Rahmen der Anerkennung nach BVFG nicht berücksichtigt werden, da ausschließlich erworbene Zeugnisse und Befähigungsnachweise Grundlage der Beurteilung sind. Auch fachpraktische Nachprüfungen hat der Gesetzgeber ausgeschlossen.

In Berufen bzw. Berufsfeldern, in denen auch in Deutschland der Schwerpunkt mehr auf der Kenntnisvermittlung liegt, erfolgt auch bei fehlender praktischer Prüfung des eingereichten Bildungsnachweises

eine Prüfung auf die Möglichkeit der Anerkennung. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die polnische Techniker-Ökonomistenausbildung und andere Büroberufe, die nur im Rahmen postlyzealer Fachmittelschulbildung erlernt werden können, und denen in Deutschland duale, überwiegend kaufmännische Abschlüsse gegenüberstehen.

Daneben finden in Einzelfällen auch für andere Ausbildungsnachweise, bei denen der Schwerpunkt auf der Kenntnisvermittlung liegt, eine Anerkennungsprüfung statt wie beim Material- oder Qualitätsprüfer.

In fast allen Technikerfachrichtungen ist auch ein – quasi – dualer Abschluss an der Berufsgrundschule möglich ist, dessen Anerkennung und Gleichstellung in der Regel problemlos möglich ist.

Zu B.) Betriebliche Qualifizierung zum Facharbeiter:

Die Qualifizierung berufstätiger Arbeitnehmer wird durch einen Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 1959 geregelt. Ziel ist der Erwerb einer anerkannten Fach(arbeiter)-qualifikation, die dem Abschluss einer Berufsschulbildung rechtlich und tariflich gleichsteht.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit und die Teilnahme an einem mehrmonatigen berufs begleitenden Qualifizierungskurs. Die Qualifikationsprüfung in Theorie und Praxis erfolgt vor einer staatlich eingesetzten bzw. anerkannten Prüfungskommission im Betrieb.

Nach erfolgreicher Prüfung wird der Titel eines qualifizierten Arbeiters verliehen und der Qualifikationspass ausgestellt. Dieser Bildungsnachweis ist mit einer deutschen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen vergleichbar.

Zu C.) Gesellenprüfung vor der Handwerkskammer:

Der Gesellenbrief belegt den erfolgreichen Abschluss einer Gesellenprüfung in einem Handwerksberuf. Die Möglichkeiten zum Erwerb der Gesellenqualifikation sind in Polen unterschiedlich, das erlangte Qualifikationsniveau und die Form der Abschlussprüfung ist jedoch bei allen Qualifikationswegen gleich.

Der polnische Gesellenabschluss ist mit einer Gesellenprüfung im Handwerk bzw. einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf im Handwerk vergleichbar.

3.3 Befähigungsnachweise von Kontingentflüchtlingen

Definition „Kontingentflüchtling“³⁰

Kontingentflüchtlinge sind im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Ihnen wird ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt, ohne dass sie sich zuvor einem Anerkennungsverfahren unterziehen mussten. Hierbei handelt es sich mehrheitlich um jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion.

Mit dem Status eines „Kontingentflüchtlings“ sind neben dem Anspruch auf die unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis und die ebenfalls unbefristete besondere Arbeitserlaubnis Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sprachkurse, gegebenenfalls Eingliederungshilfen), aber bei Zuwanderern im Rentenalter keine Rentenansprüche verbunden. Ihr Anspruch auf Sozialhilfe ist auf das Bundesland, das sie aufgenommen hat, begrenzt.

Zudem besitzen Kontingentflüchtlinge einen besonderen Ausweisschutz und können bereits nach 6 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, § 8 STAG (sonst frühestens nach 8 Jahren, § 10 STAG).

Der Status des Kontingentflüchtlings kann nur durch eine Übernahmemeerkklärung des Bundesministers des Inneren auf Dauer vor Aufnahme ins Bundesgebiet erworben werden (BverwG, VBIBW 1996, 255 <256>).³¹

Politischer Hintergrund³²

Nach den politischen Veränderungen in der DDR und den daraus folgenden Volkskammerwahlen im März 1990 wurden in der neu gewählten Volkskammer Erklärungen abgegeben, die eine Entschuldigung für das Unrecht, das den Juden in Deutschland und anderen Ländern widerfahren ist, enthielten und zugleich die

Bereitschaft zum Ausdruck brachten, jüdischen Flüchtlingen aus anderen Ländern Schutz zu gewähren.

Noch im Juli 1990 wurde im damaligen Ministerrat beschlossen, jüdischen Bürgern aus humanitären Gründen in der DDR Aufenthalt zu gewähren. Zuvor waren Diskriminierungen und Angriffe auf die jüdische Bevölkerung in Orten der damaligen Sowjetunion im Zuge des gesellschaftlichen Umbruchs bekannt geworden. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährte zunächst in zu begrenztem Umfang ausländischen jüdischen Bürgern, denen Verfolgung oder Diskriminierung droht, aus humanitären Gründen Aufenthalt.

Wenige Monate nach der Wiedervereinigung beschlossen die Ministerpräsidenten des Bundes und der Länder am 9. Januar 1991 in Bonn auf einer Ministerpräsidentenkonferenz, der Einreise jüdischer Emigranten aus der UdSSR entsprechend den Vorschriften des Kontingentflüchtlingengesetzes - ohne zahlenmäßige Begrenzung - zuzustimmen.

Eine wesentliche Rolle bei der großzügigen Ausgestaltung dieser Zuzugsregelung spielte der Gesichtspunkt der Erhaltung der Lebensfähigkeit jüdischer Gemeinden in Deutschland.

Die Verteilung auf die Bundesländer sollte nach dem üblichen Schlüssel erfolgen. Kurz darauf einigten sich die Innenministerien von Bund und Ländern auf ein so genanntes geregeltes Verfahren von der Entgegennahme von Anträgen bei den jeweiligen Auslandsvertretungen in der damaligen Sowjetunion bis hin zur Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und die Verteilung im Bundesgebiet.

Der Beschluss basierte auf einer analogen Anwen-

³⁰ Deutscher Bundestag: Drucksache 13/9484 vom 11.12.1997, Online unter: <http://dip.bundestag.de/btd/13/094/1309484.asc>

³¹ Urbanek (2006): Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern

³² Konzeption zur Integration jüdischer Emigranten aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) in Chemnitz (1999), Online unter: http://www.chemnitz.de/library/download/buerger/konzeption_juedische_emigranten.pdf

dung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG, auch Kontingentflüchtlingengesetz genannt).

Ehegatten, minderjährige Kinder und verheiratete volljährige Kinder, die im Haushalt des Aufnahmeberechtigten leben, mussten in den Aufnahmeantrag eingeschlossen werden. Für den nichtjüdischen Ehepartner galt dies aber nur, wenn die Ehe vor der Einreise des Aufnahmeberechtigten in das Bundesgebiet bestanden hatte.

Mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 entfiel das HumHAG als Rechtsgrundlage. Jüdische Zuwanderer müssen seitdem auf der Rechtsgrundlage des Aufenthaltsgesetzes ihre Einreise und Aufnahme in Deutschland beantragen.

Die Innenministerkonferenz hat mit Beschlüssen vom 23./24. Juni und 18. November 2005 das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer völlig neu ausgerichtet. Zukünftig müssen Antragsteller neben bisherigen Kriterien auch folgende erfüllen:

- Deutschkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Diese Verpflichtung besteht auch für die mitreisenden Familienangehörigen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann hiervon allerdings abgesehen werden.
- dauerhaft selbst für ihren Lebensunterhalt in Deutschland sorgen können. Dazu benötigen die Antragsteller eine positive Integrationsprognose. Die Integrationsprognose wird vom Bundesamt auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Antragstellers und unter Einbeziehung des familiären Umfeldes erstellt. Kriterien sind u. a. die Sprachkenntnisse, die Qualifikation und Berufserfahrung sowie das Alter der Zuwanderer.
- den Nachweis zur Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet erbringen. Dazu fordert das Bundesamt eine gutachterliche Stellungnahme von der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST) an. Die

ZWST bindet vor der Abgabe der Stellungnahme die Union Progressiver Juden mit ein.³³

Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Integrationsprognose und den Nachweis der Deutschkenntnisse verzichtet. Das Gleiche gilt für Härtefälle.

Quantitative Bedeutung

Nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind zwischen 1991 und 2005 insgesamt 225.572 jüdische Emigranten aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach Deutschland zugewandert (1993-2005: eingereiste Personen/ 1991 und 1992: Aufnahmezusagen der Länder). Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1991 eingereist waren („Altfälle“). Der Zuzug seit 1995 pendelte sich auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr ein. Im Jahr 2004 wurde diese Größenordnung mit 11.208 Personen nicht erreicht. Bedingt durch die Neuregelung des Aufnahmeverfahrens reisten im Jahr 2005 nur 5.968 Personen ein. (Vgl.: Abb.6)³⁴

Nach Mecklenburg-Vorpommern kamen in den Jahren von 1991 bis 2006 insgesamt 6.780 jüdische Personen aus der ehemaligen Sowjetunion. Seit 2005 ist auch hier ein abnehmender Trend zu verzeichnen. So waren es 2005 nur noch 211 Personen und 2006 lediglich noch 10 jüdische Emigranten, die nach Mecklenburg-Vorpommern einreisten. (Vgl.: Abb.7)³⁵

Anerkennung von Berufsqualifikationen:

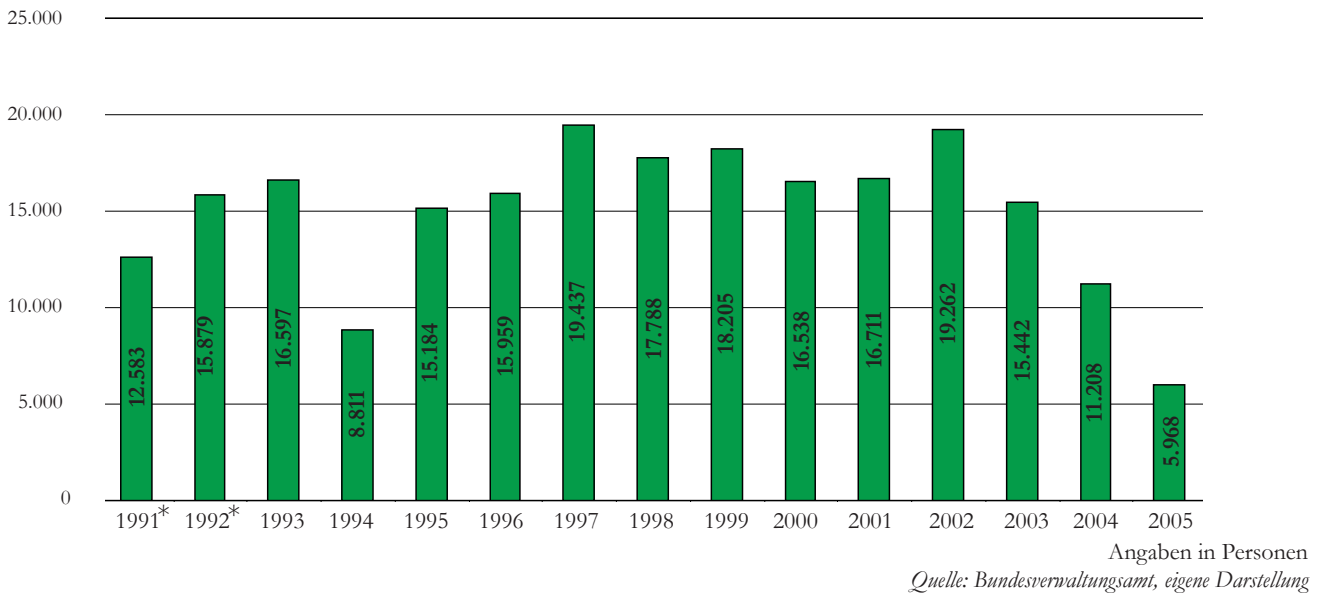
Kontingentflüchtlinge besitzen grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Gleichstellung ihrer beruflichen Befähigungsnachweise mit den deutschen Berufsqualifikationen.

Die Handwerkskammern in Deutschland stellen Kontingentflüchtlingen auf Antrag eine formlose Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, welchem deutschen Abschluss ihr im Ausland erworbener Befähigungsnachweis entspricht.

Eine derartige Bescheinigung dient den Betroffenen sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch bei einem beruflichen Fortbildungsvorhaben als Nachweis der vorhandenen beruflichen Qualifikationen.

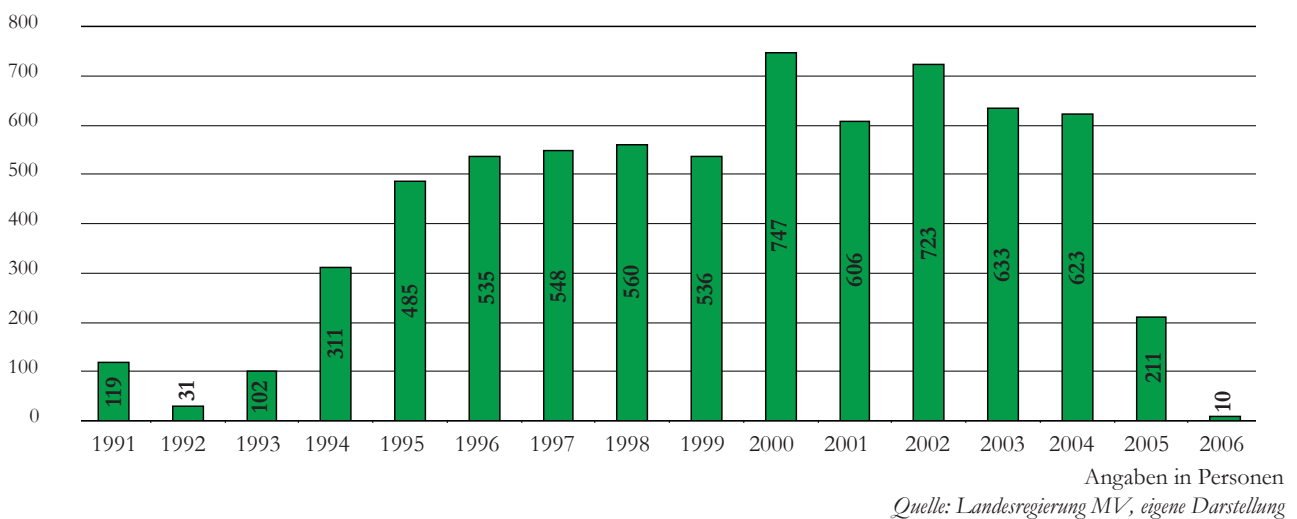
³³ Urbanek 2006, Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern

Abb. 6: Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in die Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2005³⁴



* Aufnahmezusagen der Länder, keine Angaben zum Zuzug verfügbar. Vgl. auch Migrationsbericht 2004

Abb. 7: Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Mecklenburg-Vorpommern von 1991 bis 2006³⁵



³⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.): Migration, Asyl und Integration in Zahlen. Tabelle, Diagramme, Karten, Erläuterungen, 14. Aufl., 2006.

Online unter: [www.bamf.de/chn_011/nn_443728/SharedDocs/Anlagen/DE/Das BAMF/Publikationen/broschuere-statistik.-2005.html](http://www.bamf.de/chn_011/nn_443728/SharedDocs/Anlagen/DE/Das%20BAMF/Publikationen/broschuere-statistik.-2005.html)

³⁵ Quelle ist die Homepage der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns.

Online unter: www.mv-regierung.de/im/pages/hinweise/auslstat.pdf

3.4 Regelungen für Bildungsabschlüsse der ehemaligen DDR

▶ ▶ ▶ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990.

(BGBl. 1990 II S. 885)

Anerkennung beruflicher Prüfungszeugnisse gemäß Artikel 37 **Einigungsvertrag** (3):

- In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erworbene oder staatlich anerkannte schulische, berufliche und akademische Abschlüsse oder Befähigungsnachweise gelten weiter.
- Das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel bleibt in jedem Fall unberührt.
- Die abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise stehen einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind.
- Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt. Rechtliche Regelungen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften über die Gleichstellung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen sowie besondere Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang.
- Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Abschlussprüfungen und Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen stehen einander gleich. Diese Regelung betrifft (zunächst) die Facharbeiter- und Meisterabschlüsse aus der ehemaligen DDR.
- Dabei stehen die Facharbeiterabschlüsse den bundesdeutschen Abschlüssen gleich, ohne dass es einer behördlichen Entscheidung bedarf. Für Fortbildungsabschlüsse, wie Meisterabschlüsse, Gepr. Sekretärinnen u.a. ist im Einzelfall eine Gleichstellung erforderlich.

Im Grundsatz bedeutet dies, dass Berufsqualifikationen aus der DDR in der Regel nicht anerkannt werden (müssen), da diese den Abschlüssen der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind. Nur im Einzelfall ist eine Anerkennung erforderlich.

Die Anerkennung ist geregelt mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen:

- Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen i.S. des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages – Hochschulbereich- (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11.10.1991 i. d. F. 18.04.1997)
- Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen, Fachschulabschlüssen, Abschlüssen kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen- im Sinne des Einigungsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.1993 i.d.F. vom 09.03.2001³⁶)

Handwerk

Auszug aus der Handwerksordnung, Anlage A - Besondere Bestimmungen zur Überleitung in Bundesrecht:³⁷

1. Eine, am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehende Berechtigung,
 - ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben,
 - zum Einstellen oder zur Ausbildung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben oder
 - zur Führung des Meistertitelsbleibt bestehen.
2. Gewerbetreibende, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet berechtigt sind, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit dem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen, das dem bisherigen Handwerk zugeordnet werden kann: Führen solche Gewerbetreibende rechtmäßig den Titel Meister des Handwerks, sind sie berechtigt, den Meistertitel des Handwerks der Anlage A der Handwerksordnung zu führen.

³⁶ Online unter: <http://www.kmk.org/doc/beschl/ddpfs01-03-09.pdf>

³⁷ Online unter: www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/51132_Handwerksordnung_Inhalt.pdf (Stand: Jan. 2006)

3. Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe sowie der Systematik der Facharbeiterberufe in Handwerksberufen aus dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet stehen Gesellenprüfungszeugnissen nach § 31 Abs. 2 der Handwerksordnung gleich.

3.5 Bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Österreich

3.5.1 Gleichstellung von Bildungsabschlüssen

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung und Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989.

Ein gleichgestelltes/gleichgehaltenes Prüfungszeugnis zwischen Österreich und Deutschland verleiht der im Prüfungszeugnis aufgeführten Person auf der jeweils anderen Seite die Rechte, die mit auf der Facharbeiter-/ Fachangestelltebene dem gleichgestellten/gleichgehaltenen Prüfungszeugnis dieser anderen Seite verbunden sind.

Bis heute konnten 253 deutsche Ausbildungsberufe mit 189 österreichischen Berufen gleichgestellt werden (im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung).³⁸

Handwerk

▶ ▶ ▶ Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771)

Geändert durch:

- ▶ Verordnung vom 6. August 1992 (BGBl. I S. 1506),
- ▶ Verordnung vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1219),
- ▶ Verordnung vom 27. Juni 1995

(BGBl. I S. 899)

- ▶ Verordnung vom 29. September 1999

(BGBl. I S. 2050)

- ▶ Verordnung vom 17. November 2005

(BGBl. I S. 3188)

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. II 1991 S. 712).

§ 2 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung werden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

- ▶ ▶ ▶ Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk vom 31. Januar 1997

§ 1 Gleichstellung von Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung werden den Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

Eine Aufstellung aller gleichgestellten österreichischen Prüfungszeugnisse findet sich im Gesetz zur Ordnung des Handwerks und ergänzende gesetzliche Vorschriften.³⁹

³⁸ <http://www.europaserviceba.de>

³⁹ Online unter: www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/51132_Handwerksordnung_Inhalt.pdf (Stand: Jan. 2006)

3.5.2 Allgemeine Vergleichbarkeit

In Zukunft soll die Gleichstellungsverordnung wegen des damit verbundenen hohen Prüfaufwandes in beiden Staaten nicht länger fortgeschrieben werden. Stattdessen ist eine deutsch-österreichische Vereinbarung über die **allgemeine Vergleichbarkeit** von Berufsabschlüssen abgeschlossen worden.⁴⁰

„Die berufliche Qualifizierung in Deutschland und Österreich in der Form der dualen Berufsausbildung in den nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Ausbildungsberufen beziehungsweise nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes der Republik Österreich und die mit dem Ausbildungsniveau der dualen Ausbildung vergleichbaren schulischen Ausbildungen nach dem Schulrecht (berufsbildende mittlere Schulen)

des Bundes der Republik Österreich in ihren Berechtigungen für das Beschäftigungssystem sind grundsätzlich vergleichbar.“

Durch die Erklärung soll verdeutlicht werden, dass Deutschland und Österreich gegenseitig in die Qualität der Ausbildungssysteme vertrauen.

Die gemeinsame Erklärung vom 31. August 2005 über die allgemeine Vergleichbarkeit von deutschen und österreichischen Bildungsabschlüssen ist online erhältlich unter:

http://www.bmbf.de/pub/anerkennung_berufsabschluesse_de-aust.pdf

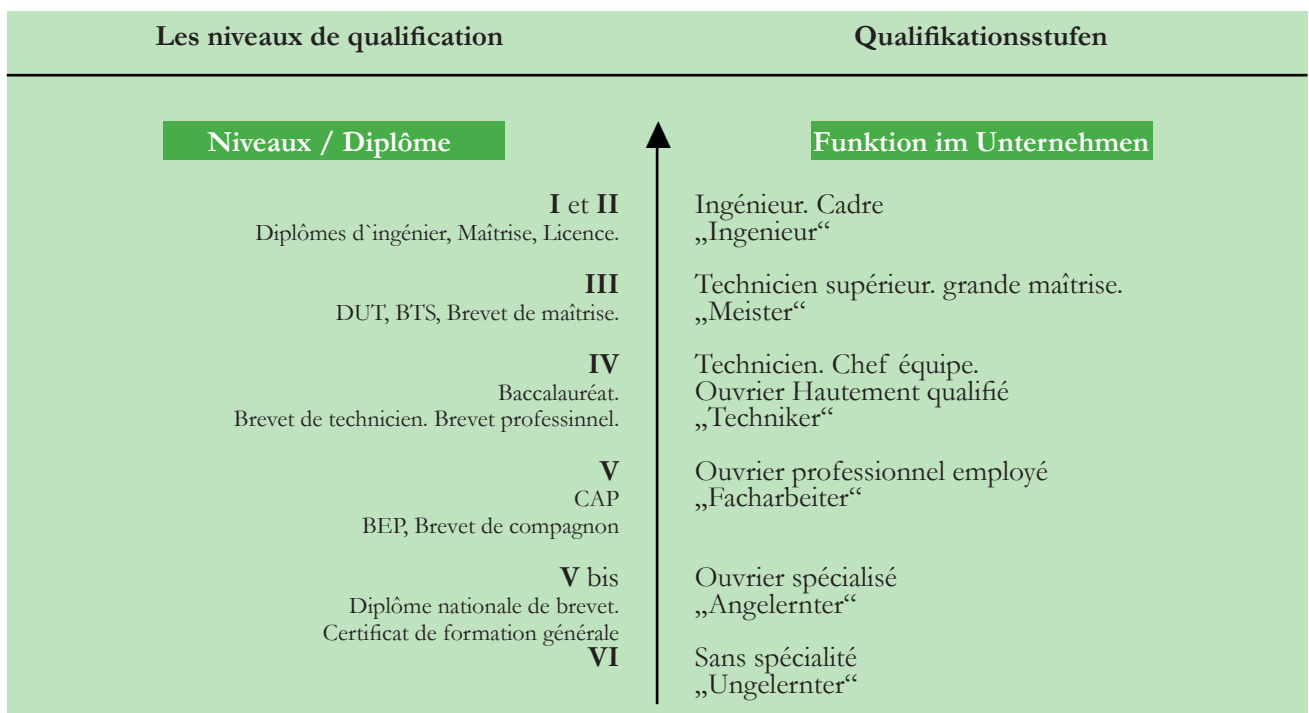
Das Abkommen von November 1989 zur Gleichstellung von deutsch-österreichischen Bildungsabschlüssen besteht weiter.

3.6 Bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich

Übersicht über das französische Bildungssystem:

Das französische staatliche Bildungssystem beruht auf Qualifikationen / Abschlüssen, „Diplômes“, die auf 5 Niveaustufen angesiedelt sind. Die Stufe eins ist die Höchste.⁴¹

Abb.8: Die Qualifikationsstufen des französischen staatlichen Bildungssystems



⁴⁰ <http://www.zdh.de/bildung/international/anerkennung-qualifikationen/deutsch-oesterreichische-vereinbarungen.html>

⁴¹ http://www.lfq.nrw.de/services/downloads/doku/fachkongress_0510/reitnauer_vortrag.pdf

3.6.1 Generelle Vergleichbarkeit von Abschlusszeugnissen in der Berufsbildung

Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die generelle Vergleichbarkeit von französischen Abschlusszeugnissen in der Berufsausbildung und deutschen Abschlusszeugnissen in der Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung sowie Schulrecht der Länder vom 26. Oktober 2004

„Beide Staaten erklären, dass nach gemeinsamer Auffassung

- das französische *certificat d'aptitude professionnelle* (CAP) als Abschlusszeugnis einer französischen Berufsfachschule vergleichbar sei mit einem in der dualen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren nach § 25 Berufsbildungsgesetz und § 25 Handwerksordnung erhaltenen deutschen Abschlusszeugnis in der Berufsausbildung
- und das französische *Brevet professionnel* sowie das französische *Baccalauréat professionnel* vergleichbar seien mit einem in der dualen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von drei bis dreieinhalb Jahren nach § 25 Berufsbildungsgesetz und § 25 Handwerksordnung erhaltenen deutschen Abschlusszeugnis in der Berufsausbildung sowie einem gleichwertigen Abschlusszeugnis in der Berufsausbildung nach dem Schulrecht der Länder der Bundesrepublik Deutschland, entsprechend dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe.“⁴³

Mit dieser Erklärung setzen Deutschland und Frankreich in Europa Maßstäbe für eine unbürokratische und einfache Handhabung der Einordnung von beruflichen Bildungsabschlüssen.

Den ersten Schritt bildet die gemeinsame Erklärung zur Feststellung der Vergleichbarkeit von 40 Berufs-

abschlüssen. Mit der unterzeichneten Erklärung wird die bisherige Praxis langwieriger Anerkennungsverfahren einzelner Berufsabschlüsse abgelöst. Als Handreichung wird eine Liste der vergleichbaren Berufsabschlüsse kontinuierlich fortgeführt und den Verbänden, Sozialpartnern, Kammern, Arbeitsagenturen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt.⁴²

3.6.2 Gleichstellung von Berufsabschlüssen

▶ ▶ ▶ **Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. September 1977** (BGBl. I S. 486)

§ 1 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Französische Prüfungszeugnisse werden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

▶ ▶ ▶ **Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk vom 22. Dezember 1997**

§ 1 Gleichstellung von Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk

Französische Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung werden den deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.⁴⁴

⁴² http://www.bmbf.de/_media/press/pm_20041026-239.pdf

⁴³ Die vollständige Erklärung ist online erhältlich unter: http://www.bmbf.de/pub/gemeinsame_erklaerung_berufliche_bildung_dt-frz.pdf

⁴⁴ Eine Aufstellung aller gleichgestellten französischen Bildungsnachweise findet sich online unter:

http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/51132_Handwerksordnung_Inhalt.pdf (Stand: Jan. 2006)

Probleme der bilateralen Abkommen

Bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Basis der bilateralen Abkommen bestehen insbesondere folgende Hindernisse:

- In diesen Abkommen sind jeweils nur ein Teil der Berufe aufgeführt.
- Die Anerkennungslisten sind veraltet, einige Berufe gibt es nicht mehr, andere haben sich gespalten usw. Es gibt keine klaren Regeln, wie anzuerkennen ist.

Ein listenmäßiger Vergleich von Berufen unterschiedlicher Staaten ist zumeist nur schwer zu erstellen, da, wie bereits ausgeführt, sich Ausbildungsinhalte sowie die Berufe selbst zu schnell ändern. Zudem bestehen Probleme in der Vergleichbarkeit und qualitativen Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsinhalten.

Die quantitative Bedeutung dieser Anerkennungsregelungen ist bei den befragten Handwerkskammern äußerst gering. Zumeist sind es Deutsche, die im Ausland erworbene Qualifikationen zur Anerkennung bringen möchten.

3.7 Regelungen für EU-Mitgliedstaaten

Anwendungsbereich

Die Richtlinien für die berufliche Anerkennung sind anwendbar auf Staatsangehörige der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz. Die Anerkennung ist an die Staatsangehörigkeit und nicht den Ort der Ausbildung gebunden.

Die Anerkennungsrichtlinien regeln die Anerkennung

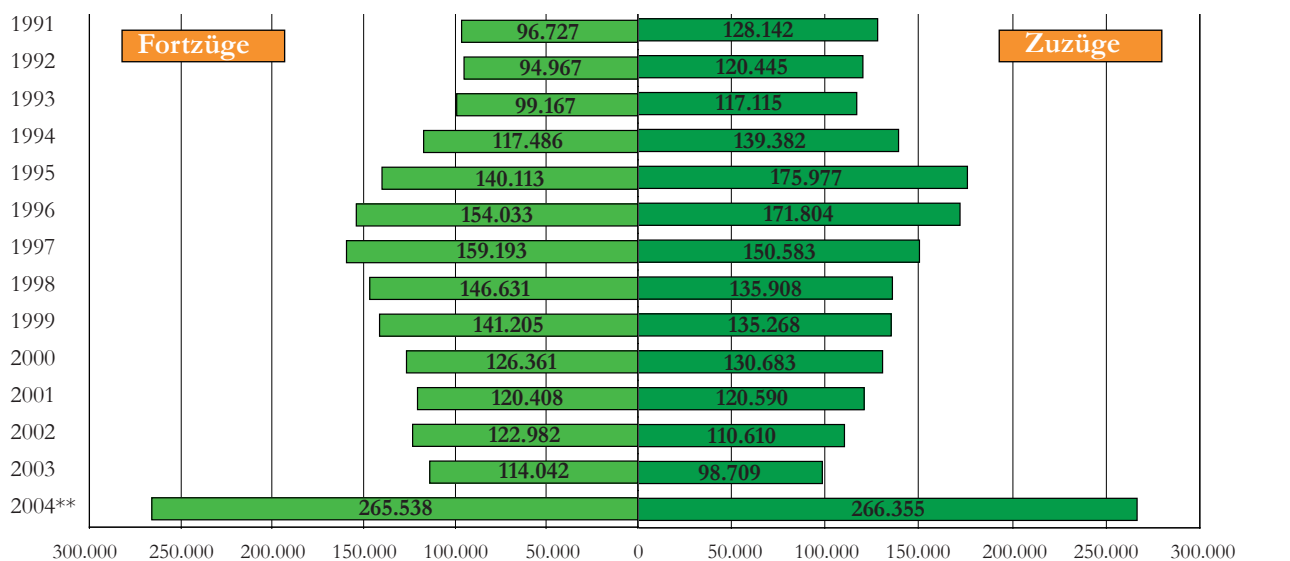
aller reglementierten Berufe.⁴⁵

Bsp.: Wenn ein türkischer Staatsbürger eine Ausbildung in Deutschland gemacht hat, dann ist Spanien nicht verpflichtet die Ausbildung anzuerkennen.

Quantitative Bedeutung

Mit der Erweiterung der Europäischen Union um zehn weitere Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004 hat sich

Abb.9: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsbürgern* von 1991 bis 2004 in Deutschland⁴⁶



Angaben in Personen

Quelle: Bundesverwaltungsamt, eigene Darstellung

* Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien (Vgl. auch Migrationsbericht 2004)

** Für 2004 Zahlen von allen 24 EU-Staaten

⁴⁵ Vgl.: Kapitel 2.2

⁴⁶ Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.): Migration, Asyl und Integration in Zahlen. Tabelle, Diagramme, Karten, Erläuterungen, 14.Aufl., 2006.

Online unter: [www.bamf.de/cln_011/nn_443728/SharedDocs/Anlagen/DE/Das BAMF/Publikationen/broschuere-statistik.-2005.html](http://www.bamf.de/cln_011/nn_443728/SharedDocs/Anlagen/DE/Das%20BAMF/Publikationen/broschuere-statistik.-2005.html)

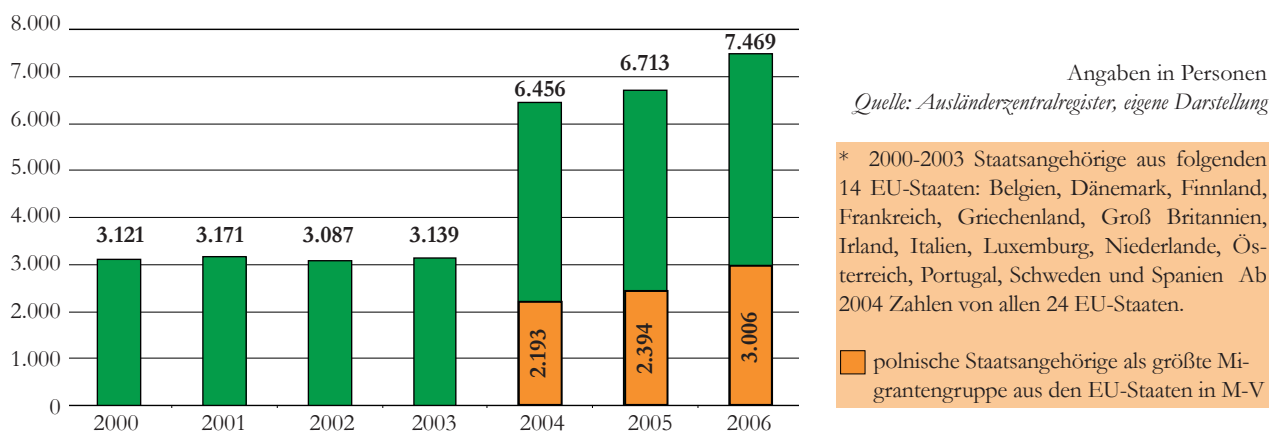
der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung fast verdoppelt und lag 2004 bei 34,1 Prozent. Zogen bis Mitte der 90er Jahre etwas mehr ausländische EU-Staatsangehörige nach Deutschland als abwanderten, so ist der saldo seither weitgehend ausgeglichen. Auch für 2004 ergab sich - trotz des beitriffs neuer Staaten - nur ein geringer positiver Saldo von 817 Personen.

Die größte Gruppe von EU-Zuzüglern nach Deutschland sind die polnischen Staatsangehörigen. Im Jahr

2004 kamen 125.000 Polen (Fortzüge: 96.000 Personen). Hierbei handelt es sich vermutlich um temporäre Wanderungsprozesse.⁴⁴

Der Anteil der EU-Bürger an der ausländischen Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns betrug im Jahr 2006 24,2 Prozent (=7.469 Personen). Mit 40,2 Prozent sind es auch in unserem Bundesland die polnischen Staatsangehörigen, die unter den EU-Zuzüglern die größte Gruppe stellen.⁴⁵

Abb.10: **EU-Staatsbürger* in Mecklenburg-Vorpommern von 2000 bis 2006**; Stand jeweils zum 31.12.⁴⁷



Regelungen zur Anerkennung von Bildungsnachweisen

Derzeit wird die berufliche Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise noch durch 15 Richtlinien geregelt:

Allgemeines System ca. 400 reglementierte Berufe	Sektorale Richtlinien 7 Berufe
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Richtlinie 89/48/EWG Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen ▶ Richtlinie 92/51/EWG Diplome eines postsekundären Ausbildungsganges von mindestens einem Jahr ▶ Richtlinie 1999/42/EG Befähigungsnachweise für Berufe in Handwerk und Handel 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Richtlinie 93/16/EWG (Ärzte) ▶ Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG (Krankenpfleger) ▶ Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG (Zahnärzte) ▶ Richtlinien 78/1026/EWG und 78/1027/EWG (Tierärzte) ▶ Richtlinien 80/154/EWG und 80/155/EWG (Hebammen) ▶ Richtlinien 85/384/EWG (Architekten) ▶ Richtlinien 85/432/EWG und 85/433/EWG (Apotheker)

⁴⁷ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Ausländische Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern (Ausländerzentralregister), Statistische Berichte der Jahre 2000 bis 2006
Online unter: <http://www.statistik-mv.de/berichte/>

In den 12 sektoralen Richtlinien wurde bislang die Anerkennung der Berufe des Arztes, der Krankenschwester/des Krankenpflegers, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers und des Architekten geregelt.

Die drei allgemeinen Richtlinien gelten bislang für alle Berufe, für deren Ausübung eine Anerkennung erforderlich ist (reglementierte Berufe) und die nicht Gegenstand einer Einzelrichtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise sind. In den Richtlinien wird die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungen zur Bescheinigung eines langen Hochschulstudiums, zur Bescheinigung der im Kurzschulstudium absolvierten Ausbildungsgänge und der Befähigungsnachweise für Handwerks- und Handelsberufe sowie für bestimmte Dienstleistungsgewerbe geregelt.

Hinweis

Die am 7. September 2005 verabschiedete **Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** wird nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. Oktober 2007 die 15 Richtlinien ersetzen. Mehrere Änderungen der geltenden Vorschriften werden eingeführt, darunter eine größere Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen und einen stärkeren Automatismus der Anerkennung von Qualifikationen.

online unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_255/l_25520050930de00220142.pdf

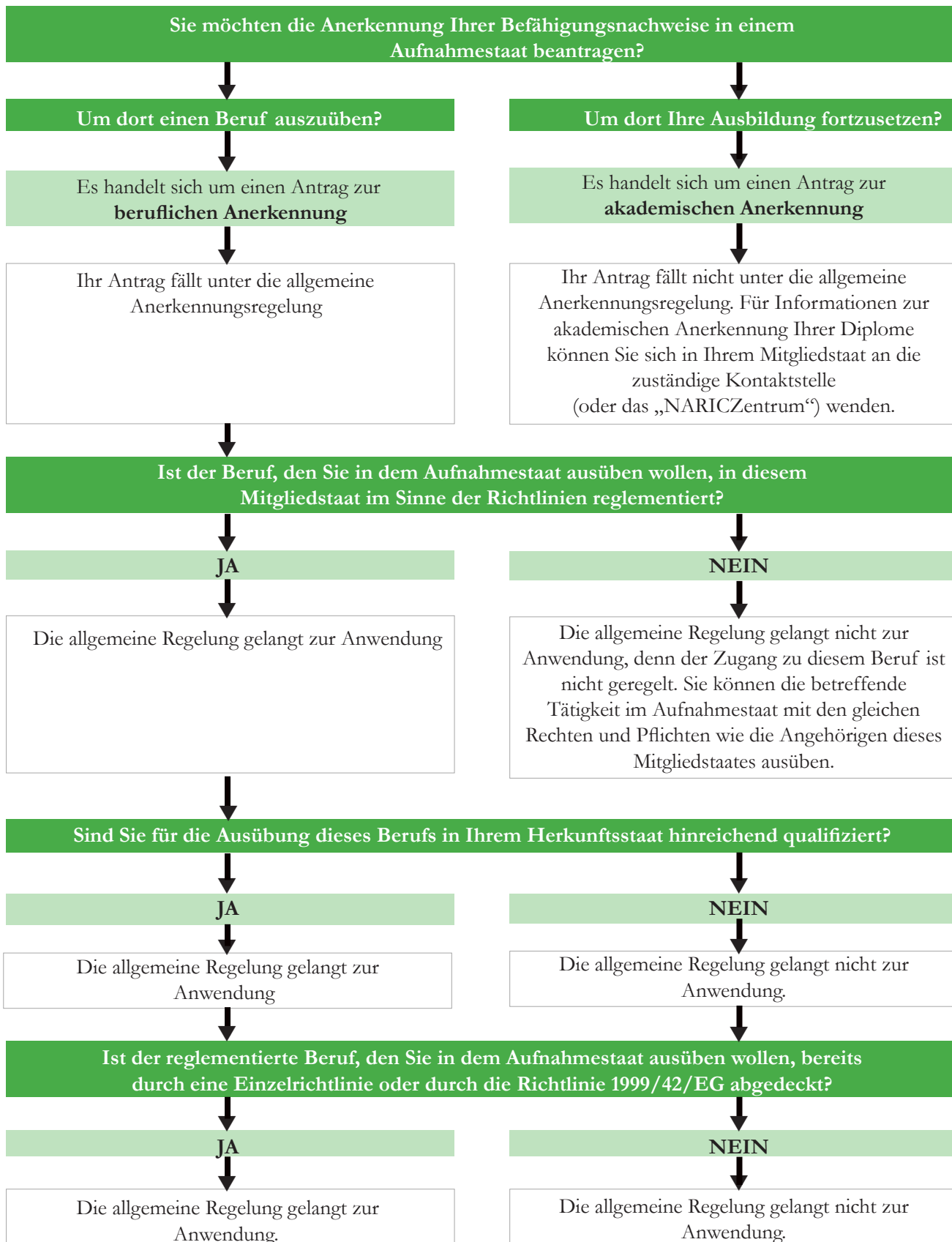
Abb.11: Reglementierte Berufe, die in Deutschland unter die allgemeinen Anerkennungsregeln fallen⁴⁸

Rechtliche und steuerliche Bereiche	Heilhilfsberufe	technischer Bereich	sozio-kultureller Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwalt • Steuerberater • Wirtschaftsprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> • Krankengymnast • Kinderkrankenschwester/-pfleger • Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut • Logopäde • Optiker • Orthoptist/Bandagist • Zahntechniker • Hörgeräteakustiker • Orthopädiemechaniker • Orthopädieschuhmacher 	<ul style="list-style-type: none"> • Ingenieur • Patentanwalt • Handwerksmeister 	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrer • staatlich anerkannter Erzieher

⁴⁸ http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf

Weitere Informationen zur Anerkennung von Bildungsnachweisen von Staatsangehörige der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz finden sich in dem Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise der Europäischen Kommission ebenfalls online unter dieser Adresse.

Abb.12: Übersicht über das Verfahren zur Anerkennung für Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz⁴⁹



⁴⁹ http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf

Handwerk

Die Anerkennung von Handwerksberufen wird in den allgemeinen Richtlinien geregelt. Wie bereits in Punkt 2.1 dargestellt, sind im Handwerk ausschließlich die zulassungspflichtigen Handwerke (Anlage A)⁵⁰ reglementiert. Eine Anerkennung der Berufsqualifikation ist aber nur für die Selbstständigkeit zwingend erforderlich. Eine abhängige Beschäftigung kann in allen Handwerksberufen ohne Berufsqualifikation ausgeübt werden.

Um die eigene wirtschaftliche und soziale Situation zu verbessern oder den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern, kann die Vorbereitung und Einleitung eines Anerkennungsverfahrens in vielen Fällen gleichfalls sinnvoll sein.

Die Richtlinien auf europäischer Ebene regeln somit die Anerkennung der zulassungspflichtigen Handwerke. Regelungen für nicht reglementierte Handwerksberufe sind nicht entwickelt worden.

Abb.13: Reglementierte Handwerksberufe in Deutschland ⁵⁰

<p>92/51/EWG – Kurzes Hochschulstudium/ Schulische Ausbildung</p>	<p>Augenoptiker Hörgeräteakustiker Orthopädietechniker Orthopädieschuhmacher Zahntechniker</p>
<p>1999/42/EG - Befähigungsnachweise</p>	<p>Maurer und Betonbauer Ofen- und Luftheizungsbauer Zimmerer Dachdecker Straßenbauer Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Brunnenbauer Steinmetzen und Steinbildhauer Stuckateure Maler und Lackierer Gerüstbauer Metallbauer Karosserie- und Fahrzeugbauer Feinwerkmechaniker Zweiradmechaniker Kälteanlagenbauer Informationstechniker Kraftfahrzeugtechniker Landmaschinenmechaniker Büchsenmacher Klempner Installateur und Heizungsbauer Elektrotechniker Elektromaschinenbauer Tischler Boots- und Schiffbauer Seiler Bäcker Konditoren Fleischer Friseure Glaser Glasbläser und Glasapparatebauer Vulkaniseure und Reifenmechaniker Chirurgiemechaniker</p>

⁵⁰ Liste der zulassungspflichtigen Handwerke: siehe Anlage und unter www.handwerk-nrw.de

Die Anerkennung von den reglementierten Handwerksberufen wird je nach Beruf durch die Richtlinie des Rates 92/51/EWG oder die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 1999/42/EG geregelt. (Siehe Abb. 12)

In der EU/EWR-Handwerk-Verordnung werden die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle von Staatsangehörigen der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz geregelt.

Aus § 3 geht hervor, dass dann ein Anspruch besteht, wenn eine Anerkennung über die EU-Richtlinien möglich ist.

► ► ► **Verordnung über die für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (EU/EWR-Handwerk-Verordnung – EU/EWR HwV) vom 4. August 1966** ⁵¹

Zusammenfassung:

§ 1 Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle

(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle ist einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Euro-

päischen Wirtschaftsraum für ein Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung mit Ausnahme der in den Nummern 12 und 33 bis 37 genannten Gewerbe außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn im Geltungsbereich der Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten werden soll und

1. der Antragsteller nach Maßgabe folgender Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat (Abb. 13):

- a) mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
- b) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat, oder
- c) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger und mindestens fünf Jahre als Unselbstständiger oder
- d) mindestens fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat,

2. und die ausgeübte Tätigkeit zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A zur Hand-

Abb.14: **Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle**

Berufserfahrung in selbständiger Tätigkeit oder als Betriebsleiter in ununterbrochenen Berufsjahren	Berufserfahrung Unselbständiger in leitender Stellung in ununterbrochenen Berufsjahren	Vorherige Ausbildung bescheinigt durch staatlich anerkanntes Zeugnis oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt	
6			Tätigkeit darf nicht vor mehr als 10 Jahren beendet worden sein
3		3	
3	5		Tätigkeit darf nicht vor mehr als 10 Jahren beendet worden sein
	5* (ohne Friseursalon)	3	

* davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens

⁵¹ Online unter: www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/51132_Handwerksordnung_Inhalt.pdf (Stand: Jan. 2006)

werksordnung umfasst (§ 1 Abs. 2 der Handwerksordnung), für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird.

3. Hat der Antragsteller in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b und d eine Ausbildung von weniger als drei Jahren, jedoch von mindestens zwei Jahren absolviert, so gelten die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe b und d als erfüllt, wenn die Dauer der Berufserfahrung als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder als Unselbstständiger in leitender Stellung entsprechend länger ist, sodass der Unterschied in der Dauer der Ausbildung ausgeglichen wird.

(2) Für das in Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung genannte Gewerbe gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Nummer 1 Buchstabe d nicht anzuwenden ist.

(3) Betriebsleiter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 3 ist, wer in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes tätig war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht, oder
- c) in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und c darf die Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

§ 2 Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung

§ 2 gibt Auskunft darüber, durch welche Zertifikate die notwendigen Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- a) Die Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit werden von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates erteilt.
- b) Die geleistete Ausbildung muss durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt sein.

§ 3 Anrecht auf Eintragung bei Anerkennung über die Richtlinien

(1) gilt für alle Berufe der Anlage A außer in Nummern 12 und 33 bis 37 genannten Gewerbe

Unbeschadet der §§ 1 und 2 ist die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung zu erteilen, der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das oder der nach der Richtlinie 1999/42/EG über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise anzuerkennen ist.

(2) gilt für die Gewerbe der Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung

Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle wird erteilt, wenn der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das oder der nach der Richtlinie 92/51/EWG in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, anzuerkennen ist.

Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers ergehen.

§ 4 Ausübung, ohne gewerbliche Niederlassung zu unterhalten

Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung mit Ausnahme des in Nummer 12 genannten Gewerbes

Ein Gewerbe kann auch ausgeübt werden, ohne dass im Inland eine gewerbliche Niederlassung unterhalten wird. Der Antragssteller erhält hierfür eine entsprechende Bescheinigung. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk er die Tätigkeit erstmals aufnehmen möchte. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, wie bei Niederlassung. Die zuständige Behörde kann eine Stellungnahme der Handwerkskammer einholen. Über die Bescheinigung soll innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Antrags entschieden werden. Die Handwerkskammer und die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständige Behörde sind zu unterrichten.

Eine Bescheinigung zur Eintragung in die Handwerksrolle ist nicht zu erteilen.

Ergänzend

Sprachkenntnisse

Die Mitgliedstaaten können voraussetzen, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Diese Bestimmung ist nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. die entsprechenden Berufsangehörigen dürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht systematischen Sprachtests unterworfen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Bewertung der Sprachkenntnisse gesondert vom Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen erfolgt, und zwar nach der Anerkennung, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Berufstätigkeit.⁵²

Zukünftige Regelung

Die am 7. September 2005 verabschiedete Richtlinie 2005/36/EG konsolidiert und aktualisiert diese bestehenden Regeln. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. Oktober 2007 wird diese Richtlinie die 15 Richtlinien ersetzen.

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem ande-

ren Mitgliedstaat als dem ausüben wollen, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben.

Veränderungen durch die Richtlinie

Insgesamt führt die verabschiedete Richtlinie 2005/36/EG nicht zu einer grundlegenden Veränderung. Die sektoralen Richtlinien wurden überführt. Bei den allgemeinen Richtlinien gibt es eine Änderung dahingehend, dass die Qualifikationen in fünf Stufen eingeteilt wurden. Hierzu ist allerdings zu bemerken: Die allgemeinen Richtlinien erfassen alle die reglementierten Berufe, die nicht bereits durch sektorale Richtlinien geregelt sind. Das heißt: Für Gesundheits- und Krankenpfleger gibt es eine sektorale Richtlinie, für Kinder-Gesundheits- und Krankenpfleger gilt die allgemeine Richtlinie.

Zudem sieht die neue Richtlinie Regelungen für den kurzfristigen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr vor. Das heißt, wenn im Grenzbereich ein Installateur aus dem angrenzenden Land einen Wasserrohrbruch behebt, muss er nicht erst bei der Kammer die Anerkennung beantragen, sondern kann den Auftrag annehmen, muss sich aber anschließend bei der Kammer melden, weil eine gewisse Gewährleistungspflicht besteht.⁵³

3.8 Bildungsabschlüsse aus Nicht-EU-Ländern

3.8.1. Verfahren

Grundsätzlich ist das unter 2.5 vorgestellte Verfahren mit den Kriterien der formalen, funktionalen und materiellen Gleichwertigkeit zu verwenden.

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Nicht-EU-Ländern (z.B. Vietnam, Türkei, Osteuropa, Südamerika, USA usw.) kann nur erfolgen, wenn die zuständige Stelle Kenntnis über die anzuerkennende Qualifikation besitzt, d.h. ihr der Inhalt und das Qualitäts- bzw. Ausbildungsniveau bekannt ist.

Die Bildungsabschlüsse aus „Nicht-EU-Ländern“ können aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Ge-

gebenheiten nur sehr eingeschränkt beurteilt werden. In der Regel wenden sich die Antragsteller mit übersetzten Abschlüssen und Zeugnissen an die Kammern. Aus den Unterlagen ist für die Kammer selten ersichtlich, ob und falls ja, welche deutsche Berufsqualifikation der Berufsqualifikation des Antragstellers entspricht.

Hier ist im Einzelfall eine Auskunft beim Bundesinstitut für Berufsbildung einzuholen, um festzustellen, ob für die im Ausland erworbene Berufsqualifikation eine Vergleichbarkeit mit einer Berufsausbildung in Deutschland möglich ist.

Inwieweit eine Kammer eine Entsprechung im Ver-

⁵² <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm>

⁵³ KMK Becker-Dietrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

gleich zu einer deutschen Ausbildung feststellen kann, hängt von den Angaben ab, die der Staat, in dem das ausländische Zertifikat erworben wurde, dem Bundesinstitut hierzu offengelegt hat.

Die bereits vorliegenden Angaben zu ausländischen Berufsqualifikationen bzw. Ausbildungen lassen erkennen, dass die Struktur der Bildungssysteme im Regelfall völlig voneinander abweichen. Die im Ausland vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse beziehen sich auf Arbeitsabläufe, wie sie in diesen Staaten von

den Betrieben der Wirtschaft gefordert werden. Dabei ist häufig ein Unterschied in den beruflichen Standards (Anforderungen über den Umgang mit entsprechender Technik und fehlende Erfahrung mit den in Deutschland geltenden Vorschriften für Arbeitsabläufe unter Einbeziehung der Arbeitssicherheit) festzustellen.

Für viele ausländische Berufsqualifikationen kann deshalb eine Gleichwertigkeit mit dem Abschlusszeugnis einer deutschen Berufsbildung nicht bestätigt werden. In der Regel muss daher der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation abgelehnt werden.

Beispiel: Das vietnamesische Bildungssystem⁵⁴

Vietnamesen stellen derzeit die drittgrößte Gruppe ausländischer Bevölkerung, nach Russland und Polen, in Mecklenburg-Vorpommern dar. Seit 1987 holte die DDR Vietnamesinnen und Vietnamesen als Vertragsarbeiter ins Land. Insgesamt hielten sich etwa 70.000 VietnamesInnen in der DDR auf. Ihr Arbeitsverhältnis war für ca. fünf Jahre vorgesehen, danach sollten sie nach Vietnam zurückkehren. Manche sind geblieben. Ende 2006 lebten 2.875 vietnamesische Menschen in Mecklenburg-Vorpommern.⁵⁵ Diese große Zahl macht deutlich wie wichtig es ist, sich mit dieser Bevölkerungsgruppe und ihrem Bildungshintergrund zu beschäftigen. Im vietnamesischen kulturellen Kontext ist mit der Bezeichnung „Beruf“ nicht generell eine formale Berufsausbildung verbunden. Eine informelle Berufsausbildung in den Familienwirtschaftsbetrieben ist in Vietnam und insbesondere im ländlichen Raum Vietnams derzeit noch die Regel.

Dem Bundesinstitut für Berufsbildung liegen bislang keine aktuellen Informationen zu vietnamesischen Berufsqualifikationen und deren Vergleichbarkeit mit in Deutschland erworbenen Berufsabschlüssen vor. Vor diesem Hintergrund soll dieses Kapitel einige grundlegende Auskünfte über das Bildungs- und Ausbildungssystem in Vietnam geben.

Schulbildung

Das allgemeine Schulsystem gliedert sich in Vietnam in drei Stufen: die Primärstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Nach dem Abschluss des fünften

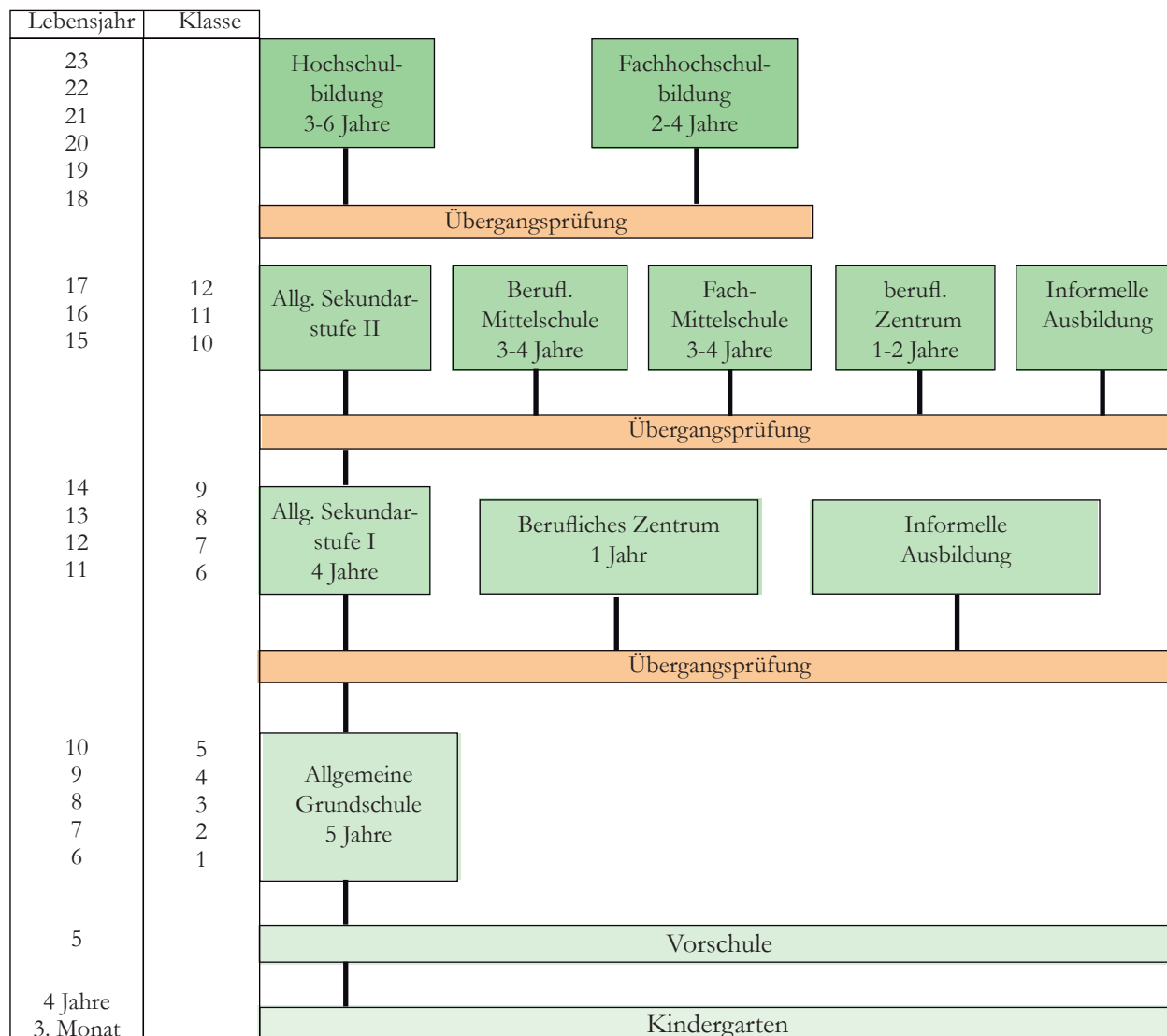
Schuljahrs erhalten die Absolventen der schulpflichtigen Primarschule nach erfolgreicher Prüfung ein Zeugnis, mit dem eine Schule im Sekundarbereich I (*Trường phổ thông cơ sở cấp I*) besucht werden kann. Der Sekundarbereich I umfaßt vier Jahre (Schuljahre 6 bis 9). In den Schuljahren 8 und 9 (*Trường phổ thông cơ sở cấp II*) wird im Rahmen der Berufsorientierung eine allgemeine Berufsausbildung mit dem Fach ‚Angewandte Technik‘ mit 2 bis 5 Wochenstunden vermittelt. Am Ende des vierten Schuljahres müssen sich die Schüler einer nationalen Prüfung unterziehen, um für die Sekundarstufe II (*Trường phổ thông trung học cấp III*) zugelassen zu werden. Diese dauert drei Jahre, von Klasse 10 bis Klasse 12. Mit dem Abschluss *Bằng tốt nghiệp phổ thông trung học* und entsprechend guten Noten ist der Schüler befähigt, in die Hochschulbildung einzutreten.

Neben diesem Bildungsgang, der in erster Linie theoretisches Wissen vermittelt, gibt es den Weg der beruflichen Bildung über die beruflichen Schulen. Diese Schulen werden oft von Schülern besucht, deren Grundschulabschluss schon Jahre zurückliegt. Zumeist ist es so, dass berufliche Schulen erst Schüler ab dem 16. Lebensjahr aufnehmen. In der Zeit zwischen den beiden Schulbesuchen bleiben die jungen Menschen entweder zu Hause oder absolvieren eine informelle Berufsausbildung, eine Art *on-the-job* Training, um ins Berufsleben einsteigen zu können. Der Eintritt in die Sekundarstufe I ist in Vietnam ab dem 11. Lebensjahr möglich. Bei dem Besuch einer berufsbildenden Schule muss man aber ein Mindestalter von 13 Jahren erreicht haben.

⁵² Online unter: www.gc21.de/ibt/opengc21/ibt/public/IFKA/2002/download/vietnam/FormaleBerufsbildung.pdf; www.anabin.de; www.wes.org/ca/wedb/vietnam/vmedov.htm; www.gc21.inwent.org/ibt/eus/ibt/download/SchriftenreiheBand11.doc

⁵³ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Ausländische Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern (Ausländerzentralregister), Statistische Berichte 2006; Online unter: <http://www.statistik-mv.de/berichte>

Abb.15: **Das Bildungssystem Vietnams**⁵⁶



Für beide Ausbildungswege ist es am Ende möglich eine Übergangsprüfung abzulegen, um in die Sekundarstufe II eintreten zu können. Hier hat der Schüler die Wahl, entweder eine berufliche Mittelstufe oder Fachmittelstufe, welche jeweils drei bis vier Jahre dauert, zu besuchen, oder in einem beruflichen Ausbildungszentrum eine formelle Ausbildung zu absolvieren, welche 1 bis 2 Jahre dauert. Weiterhin gibt es die Möglichkeit einer informellen Ausbildung mit einer Dauer von 3 bis 12 Monaten.

Beim Besuch einer Mittelschule und einer Schulzeit von mindestens 3 Jahren kann der Schüler eine Übergangsprüfung absolvieren, und nach Bestehen seine Ausbildung an einer Hochschule fortsetzen.

Berufliche Erstausbildung

Eine traditionelle Lehre wie in Deutschland gibt es nicht. Während in Deutschland rund zwei Drittel der Jugendlichen ihren Berufsweg mit einer Berufsausbildung im dualen System beginnen, müssen vietnamesische Jugendliche ihren Berufsweg komplett selbst bestimmen und selbst suchen. Es stehen die so genannte nicht-reguläre Berufsbildung (Kurzzweitausbildung) sowie die reguläre bzw. formale Ausbildung zur Verfügung. Die formale Ausbildung dauert je nach Schulabschluss 2 bis 3,5 Jahre und ist vordergründig schulbezogen.

⁵⁶ Online unter: www.gc21.de/ibt/opengc21/ibt/public/IFKA/2002/download/vietnam/FormaleBerufsbildung.pdf

Die formalen Langzeitprogramme finden an folgenden Institutionen statt:

1. Vocational Training Schools

Eine zweijährige Berufsausbildung führt zu einem Abschluss in einem einfacheren Beruf, eine dreijährige Ausbildung zu einem Abschluss in einem anspruchsvolleren Beruf. Die Schüler erhalten ein Abschluss-Diplom der Stufe 3-4:

2. Secondary Vocational Schools

In dieser Art von Schule wird neben der Facharbeiterausbildung auch die Ausbildung der Allgemeinbildung weitergeführt.

Die Qualifikation entspricht der Stufe 3-4 (Stufen s.o.) Nach 3-3,5 Jahren erwerben die Schüler das Diplom für die berufliche Sekundarbildung (*Bằng Tốt Nghiệp Dạy Nghề Trung học*).

märstufe absolviert haben oder höher qualifiziert sind. Die Ausbildungsdauer beträgt 2 bis 12 Monate. Das Mindestalter für den Eintritt in solch eine Schule ist das 13. Lebensjahr.

Hier wird eine Berufsausbildung in Kurzform, häufig in ländlichen Gebieten, absolviert. Der Schüler erhält am Ende ein Zeugnis. Bei dieser beruflichen Erstausbildung steht die Weiterentwicklung der Allgemeinbildung im Vordergrund.

Berufsbildende Zentren und Schulen der Mittelstufe der Sekundarstufe II

Aufgenommen werden Schüler der Sekundarstufen I und II. Die Ausbildung dauert 2-24 Monate. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Diese Schulen bilden oft Praxisschwerpunkte für Schulabgänger aus der Sekundarstufe 2. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Ausbildung in Kurzform. Auch hier erhalten die Absolventen ein Zeugnis. Diese Ausbildung soll die Allgemeinbildung verbessern und die Fachausbildung qualifizieren. Man könnte die Ausbildung als eine Art Job Training begreifen. Neben dieser Ausbildung ist in machen Berufen auch eine Vollausbildung von 24-36 Monaten möglich, die für Abgänger der Sekundarstufe II auch auf 12 Monate verkürzt werden kann.

Abb.16: Qualifikationsstufen der formalen beruflichen Ausbildung Vietnams⁵⁷

Vietnam	Gesamtdauer aller beruflichen Tätigkeiten	Gegenüberstellung Bundesrepublik Deutschland
Ausbildungsstufe 1 - Hilfsarbeiter -	3 Monate	
Ausbildungsstufe 2 - Helfer -	6 Monate	im ersten Ausbildungsjahr
Ausbildungsstufe 3 - Facharbeiter -	24 Monate	im zweiten Ausbildungsjahr Abschlussprüfung (Facharbeiter/ Gesellenprüfung)
Ausbildungsstufe 4 - Facharbeiter -	36 - 48 Monate	im ersten Jahr als Facharbeiter/Geselle im zweiten Jahr als Facharbeiter/Geselle
Ausbildungsstufe 5 - Spezialfacharbeiter -	54 Monate	
Spezialfacharbeiter der Stufen 6 und 7	↓ 72 Monate (mindestens)	Meisterprüfung

Quelle: eigene Darstellung

3. Secondary Technical Schools

Hier dauert die Ausbildung, nachdem man den Abschluss der 9. Klasse gemacht hat, 3 bis 3,5 Jahre.

Für die Abgänger der Sekundarstufe II ergibt sich nach einer Ausbildungszeit von 2 bis 2,5 Jahren die Möglichkeit eines Hochschulstudiums.

Man erhält das Diplom *Bằng Tốt Nghiệp Trung học Chuyên Nghiệp*.

Berufsbildende Zentren und Schulen der Grundstufe der Sekundarstufe I

Hier werden Schüler aufgenommen, welche die Pri-

Fachmittelschulen und berufliche Mittelschulen

Diese Ausbildung ist für Schulabgänger der Sekundarstufen I und II gedacht, und dauert 36-48 Monate. Sie ist vor allem als Vorstufe zur Ausbildung an einer Fachhochschule gedacht. Die Absolventen erhalten ein Fachabitur, welches sie befähigt, an der Aufnahmeprüfung zur Universität teilzunehmen.

An den beruflichen Mittelschulen erhalten die Absolventen ebenfalls ein Abitur, welches zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung der Universität befähigt.

Berufliche Erstausbildung außerhalb der beruflichen

⁵⁷ Eine ähnliche Darstellung ist zu finden in der Sonderveröffentlichung des Bundesinstituts für Berufsbildung: Phan Phuc Vinh, Berufliche Bildung und berufliche Qualifikation von Flüchtlingen aus Vietnam, Berlin und Bonn 1985, S. 65. Die Angaben wurden aktualisiert.

Vollzeitschulen wird nur in wenigen Betrieben in einer formalen betrieblichen Berufsausbildung realisiert, die vorwiegend von ausländischen Firmen oder von ausländischen Firmen mit vietnamesischer Beteiligung (joint ventures) praktiziert wird. Manche Betriebe stellen nach entsprechender Vereinbarung mit beruflichen Sekundarschulen betriebsinterne Ausbildungsplätze zur Verfügung, die eine betriebliche Berufsqualifizierung in einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten ermöglichen.

In allen Berufsschulen finden Aufnahmetests statt. Daher können lediglich 25% der jungen Menschen eine reguläre Ausbildung durchlaufen. Den abgelehnten Bewerbern bleibt nur sich an anderen Berufsschulen zu bewerben, die nicht-regulären Ausbildungsmodule zu wählen, oder als ungelernter Arbeiter anzufangen. Derzeit vorherrschend ist in Vietnam die informelle

Ausbildung. Gegenwärtig haben 25% der Arbeitskräfte eine Ausbildung. Laut MOET soll diese Zahl auf 75% erhöht werden.

Struktur der Hochschulausbildung

Die Hochschulausbildung dauert 4-6 Jahre und gliedert sich in zwei Phasen. Die erste Phase dauert 1-2 Jahre und schließt mit dem Zertifikat *Chứng chỉ Đại học Đại cương* ab. In der zweiten Phase wird Fachwissen vermittelt und sie endet mit einem akademischen Grad.

Beispiele eines Vollzeitstudiums:

4 Jahre Bachelor Grade (*Cử Nhân*)

5 Jahre Ingenieurwesen; Industrietechnik (*Kỹ Sư*)

6 Jahre Medizin; Zahnmedizin (*Bác Sĩ*)

Zeugnisse ohne Hochschulzugangsberechtigung

Bằng Tiểu học (Abschlusszeugnis der Grundschule)

Bằng tốt nghiệp Phổ thông cơ sở cấp I (Abschlusszeugnis der Grundschule bis 1996)

Bằng tốt nghiệp Phổ thông cơ sở cấp II (Abschlusszeugnis der Sekundarstufe I bis 1996)

Bằng tốt nghiệp trung học nghề nghiệp (Abschlusszeugnis der Berufsfachschule)

Bằng tốt nghiệp trung học cơ sở (Abschlusszeugnis der allgemein bildenden Mittelschule)

Sekundarschulabschlusszeugnisse

Bằng Tốt Nghiệp Phổ Thông Trung Học bzw. *Giấy Chứng Nhận* (Abschlusszeugnis der allgemein bildenden Oberschule bis 1996)

Bằng Trung Học Phổ Thông (Abschlusszeugnis der allgemein bildenden Oberschule)

Bằng Tú Tài (Reifezeugnis seit 1997)

Studienabschlüsse

Cử Nhân (Lizentiat)

Kỹ Sư (Ingenieur)

Bác Sĩ (Arzt)

3.8.2. Möglichkeiten bei Nicht-Anerkennung (Externenprüfung)

▶ ▶ ▶ Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 (2) Berufsbildungsgesetz (BBiG) / Externenprüfung vom 23. März 2005

§ 45 Zulassung in besonderen Fällen

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber

oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, besteht demnach grundsätzlich die Möglichkeit, an einer Externenprüfung teilzunehmen. Hierbei unterzieht sich der jeweilige Antragsteller z.B. einer Gesellenprüfung, die vor einem entsprechenden Ausschuss abgelegt wird, ohne zuvor eine berufliche Ausbildung im dualen System absolviert zu haben.

Die Möglichkeit der Externenprüfung steht allen offen. Es handelt sich hierbei um kein spezielles Instrument

zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Durch das erfolgreiche Absolvieren der Externenprüfung erwirbt der Teilnehmer einen vollwertigen deutschen Bildungsabschluss (z.B. Gesellenbrief).

Ein Abschluss unterhalb der Gesellenprüfung ist nicht möglich. Eine Zertifizierung von Teilqualifikationen oder praktischen Fähigkeiten ist aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gleichfalls nicht möglich.

Es gibt in diesen Fällen somit keine Alternative zur Externenprüfung.

§ 46 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hinweis

Entscheidend für die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Zulassung zur Externenprüfung ist, dass der Antragsteller Tätigkeiten ausgeübt hat, die auch von einer entsprechenden Fachkraft ausgeübt werden. Die Tätigkeit in einem ähnlichen Beruf oder rein untergeordnete Tätigkeiten als Hilfskraft reichen nämlich nicht aus. Wichtig für den Antrag auf Zulassung sind daher die Nachweise der Betriebe über die dort ausgeübten Tätigkeiten. Auch muss ersichtlich werden, dass der Antragsteller über das nötige theoretische Wissen zur Ablegung der Prüfung verfügt (Weiterbildungslehrgänge, Selbststudium etc.).

Ansprechpartner der Handwerkskammern für das Gesellenprüfungswesen sind:

- Ingrid Bahlke (HWK-OMV **Neubrandenburg**)
Tel.: 0395 - 55 93 152
E-Mail: bahlke.ingrid@hwk-omv.de
- Rita Hirsch (HWK-OMV **Rostock**)
Tel.: 0381 - 45 49 188
E-Mail: hirsch.rita@hwk-omv.de
- Gabriele Dreiza (HWK **Schwerin**)
Tel.: 0385 - 74 17 136
E-Mail: g.dreiza@hwk-schwerin.de

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern des Landes, bei denen in der Regel der Antrag eingeht, können in einigen Fällen auch Auskunft über angebotene Vorbereitungskurse für die Externenprüfung erteilen.

Bildungseinrichtungen wie beispielsweise das AFZ in Rostock oder das BTZ in Schwerin bieten zu einigen Berufen regelmäßig bzw. nach Bedarf Prüfungsvorbereitungen an. (Kapitel 4 - Bildungseinrichtungen)

Ausnahmeregelung

Vom Mindestanfordernis des Eineinhalbfachen der vorgeschriebenen Ausbildungszeit kann nach §37 Abs.2 Satz 3 der HwO unter folgender Voraussetzung abgesehen werden: Der Bewerber muss Fertigkeiten und Kenntnisse des gesamten Berufsbildes nachweisen, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er die Prüfung bestehen wird, er also die Handlungsfähigkeit eines durchschnittlichen Auszubildenden im letzten Lehrjahr besitzt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht hier nicht, sondern nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Mindestens muss eine einschlägige Berufstätigkeit von einer der vorgeschriebenen Ausbildungszeit entsprechenden Dauer nachgewiesen werden. Im Allgemeinen wird ein Zeitmaß für den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden müssen, das zwischen der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit und dem Eineinhalbfachen dieser Zeit liegt.

Probleme bei der Externenprüfung

Der Antragsteller hat zwar die Möglichkeit, an einer Externenprüfung teilzunehmen, in der Praxis wird diese Chance aber nur selten genutzt.

Folgende Problemfelder bestehen hierbei:

- Die Antragsteller haben oft nur mittelmäßige Deutschkenntnisse.
- Die Antragsteller sind in der Regel älter als Inländer. Daher haben sie oft eine Doppelbelastung (Familie, Arbeit, usw.) zu bewältigen.
- Oft ist es für die Antragsteller, die die Arbeit in der Praxis beherrschen (können), schwer, die Theorie zu erlernen.
- Oft finden diese nicht die richtige Literatur und Prüfungsaufgaben, können nicht entscheiden, welche Inhalte relevant sind usw. Zudem sind in dem Theorieblock auch Inhalte zu wirtschaftswissenschaftlichen Themenfeldern zu erlernen, die die Antragsteller besonders schwer bewältigen.

- Für einzelne Berufsgruppen existieren keine Vorbereitungskurse für die Externenprüfung.

Der Besuch der normalen Berufsschulklassen ist zwar theoretisch möglich, aber in der Regel dauert er den Antragstellern zu lange (Dauer zwischen 3 und 3,5 Jahren, bei guten Noten kann ein Antrag auf Verkürzung auf 2 Jahre gestellt werden).

Lösungsansätze

Separate Vorbereitungskurse

Ein möglicher Ansatz zur Unterstützung der Migrantinnen und Migranten könnte sein, dass die Prüfungsinhalte in separaten Klassen, Blockkursen oder ähnlichen in der Berufsschule oder anderen Schuleinrichtungen den Migrantinnen und Migranten nahegebracht werden.

Durch solche speziellen Angebote könnte die Ausbildungs- bzw. die Vorbereitungszeit auf die Externenprüfung deutlich reduziert werden. Zudem könnten gleiche oder ähnliche Sprachen zusammengefasst werden, um die Kommunikations- und Verständnisprobleme in der Phase der Vorbereitung zu reduzieren.

Umsetzungsbarrieren

In einzelnen Handwerken müssten entsprechende Seminare zur Vorbereitung zunächst entwickelt und dann inklusive entsprechender Dozenten vorgehalten werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Herkunftsländer und Ausbildungsniveaus zwischen den Migrantinnen und Migranten müssten diese Kurse hinsichtlich der Sprache und des Ausbildungsniveau differenziert sein. Dies ist bei geringer Fallzahl aus finanziellen Gründen höchst problematisch. Um eine kosteneffizientere Struktur zu erreichen, müssten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überregional zusammengelegt werden. Eine überregionale Zusammenlegung kommt allerdings aus Gründen unzumutbarer Anfahrtswege ebenfalls kaum in Frage.

Alternativ wäre eine Einbeziehung der angeschlossenen Internate möglich. Vorbereitungsseminare würden damit in Form von „Blockunterricht“ angeboten. Dies führt allerdings dazu, dass die Teilnehmer/-innen jeweils für ein bis zwei Wochen in den Betrieben fehlen. Die Finanzierung ist somit das wesentliche Problem bei der Umsetzung dieses Lösungsvorschlags.

Besuch des dritten Lehrjahrs

Ein weiterer Ansatz besteht darin, für Migrantinnen und Migranten die Überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu öffnen und sie an Kursen des dritten Lehrjahrs

teilnehmen zu lassen.

Dieser Vorschlag wirft gleichfalls ein Finanzierungsproblem auf, da die ÜLU-Beiträge vom Bund, Land und dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb gemeinsam aufgebracht werden.

Ein Ausgleich dieser Kosten sowie der Fehlzeiten im Betrieb wäre somit Voraussetzung für dieses Modell.

Fazit

Im Ergebnis könnte damit nur eine umfangliche zusätzliche finanzielle Förderung für die Anbieter entsprechender Vorbereitungskurse dazu führen, dass mit größerer Fallzahl und dem gewünschten Erfolg Migrantinnen und Migranten an den Externenprüfungen im Handwerk teilnehmen.

3.9 Notwendige Unterlagen zur Anerkennung

Allgemein

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind folgende Unterlagen notwendig:

- ▶ Beglaubigte Fotokopie des Ausweises
- ▶ Bescheinigung der zuständigen Behörde über uneingeschränkte Aufenthaltsgenehmigung
- ▶ Bescheinigung der zuständigen Behörde über uneingeschränkte Arbeitserlaubnis

- ▶ Beglaubigte Kopien der Originalzeugnisse über den/die im Ausland erworbenen Bildungsabschluss bzw. -abschlüsse.
- ▶ Beglaubigte Fotokopien der Übersetzung der Originalzeugnisse über den/die im Ausland erworbenen Bildungsabschluss bzw. -abschlüsse in die „Deutsche Sprache“ von Übersetzern, die bei deutschen Gerichten (Behörden) zugelassen sind

Ergänzend können von dem Antragsteller gefordert werden:

- ▶ der berufliche Werdegang, z.B. tabellarischer Lebenslauf
- ▶ soweit vorhanden, weitere berufliche Zeugnisse

Spätaussiedler

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Spätaussiedlern sind ergänzend folgende Unterlagen beizulegen:

- ▶ Nachweis über Aussiedlereigenschaft (Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung)
- ▶ Bei Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion ist die Vorlage des Arbeitsbuches mit deutscher Übersetzung im Original und Fotokopie erforderlich

Nicht authentische Bildungsnachweise

Bei einigen Anerkennungsanträgen tritt der Verdacht auf, dass die Bildungsnachweise und Zertifikate nicht authentisch sind. Es gibt eine Vielzahl an Merkmalen wie orthografische Fehler in den Zertifikaten, die den Verdacht einer Fälschung nahe legen.

Um nicht-authentische Bildungsnachweise zu identifizieren, ist Erfahrung mit Bildungsnachweisen aus einem bestimmten Land der beste Indikator.

Zudem kann die KMK Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen um Informationen gebeten werden. Alternativ können oft Informationen zu den Bildungsnachweisen aus dem Ausland vielfach über die deutschen Auslandsvertretungen beschafft werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Infrastruktur in dem jeweiligen Land intakt ist.⁵⁸

⁵⁸ Vgl. KMK Becker-Dittrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen, Fachtagung des WHKT

Anerkennung von Gesundheitsfachberufen



Politische Bedeutung

Besonders in Flächenländern wie Mecklenburg-Vorpommern droht in den nächsten Jahren ein eklatanter Ärzte- und Pflegekräftemangel. Bei den Allgemeinmedizinern werden die Auswirkungen dieser Entwicklung am härtesten zu spüren sein, so fehlen nach Angaben des Hartmannbundes bereits heute mehr als 100 Hausärzte, um eine flächendeckende Patientenversorgung zu gewährleisten. Aber auch im fachärztlichen Bereich werden hier schon jetzt Versorgungsengpässe deutlich. Gründe sind vor allem Überalterung sowie Abwanderung in andere Bundesländer oder ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund sind diejenigen Zugewanderten im Blick, die in ihrem Herkunftsland entsprechende Ausbildungen absolviert haben und über Berufserfahrungen verfügen, in Mecklenburg-Vorpommern aber derzeit beschäftigungslos sind.

Grundsätzliches

Jeder, der im Land in einem Gesundheitsfachberuf tätig werden möchte und seinen Abschluss im Ausland erworben hat, muss sich zunächst an das Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern wenden. Dort erfolgt die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und dort werden Approbationen erteilt.⁵⁹

Im Landesprüfungsamt für Heilberufe erfolgt die Prüfung akademischer und nicht-akademischer Berufsabschlüsse, und es werden Auskünfte zu Antragstellungen erteilt.

Nicht-akademische Gesundheitsfachberufe

Im Bereich nicht-akademischer Gesundheitsfachberufe (u.a. Gesundheits- und KrankenpflegerIn, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn, Alten- und KrankenpflegehelferIn, Hebamme/ EntbindungspflegerIn, PhysiotherapeutIn) wird auf Antrag geprüft, ob der Berufsabschluss gleichwertig ist, und wenn dies nicht der Fall ist, ob der Ausbildungsstand (Fächer, Anzahl der Unterrichtsstunden u.a.) gleichwertig ist. Wenn der Ausbildungsstand als nicht gleichwertig eingestuft wird, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder ein Antrag auf eine Kenntnisüberprüfung (mündlicher und praktischer Teil der Abschlussprüfung) oder die Anrechnung der Ausbildung auf eine anerkannte Ausbildung in Deutschland im gleichen Beruf, eventuell auch in einem anderen Gesundheitsberuf.

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisüberprüfung in der Krankenpflege besteht die Möglichkeit, an einem Anpassungslehrgang teilzunehmen. Dieser wird von der Krankenpflegeschule *bb gesellschaft für beruf und bildung mbh* in Stralsund angeboten und ein Mal im Jahr durchgeführt. Ziel der Bildungsmaßnahme ist der Erwerb der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und KrankenpflegerIn nach dem Krankenpflegegesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der Lehrgang hat eine Dauer von 11 Monaten und besteht aus einem theoretischen Modul und einem Praktikum.

Akademische Gesundheitsberufe

Bei der Anerkennung ärztlicher Berufsqualifikationen muss zwischen der Anerkennung der Studienabschlüsse und der Anerkennung der Facharzt diplome unterschieden werden. Die Anerkennung der Studienabschlüsse ist in Deutschland staatlich über die Landesgesund-

⁵⁹ 1998 wurden für Ärztinnen und Ärzte mit Migrationshintergrund in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 50 Approbationen und Berufserlaubnisse erteilt. 2003 und 2004 waren es bereits jährlich etwa 200 Approbationen und Berufserlaubnisse. Im Jahr 2003 wurden 21 und 2004 23 Erlaubnisse zur Führung einer Berufsbezeichnung in medizinischen Fachberufen erteilt.

Hinweis

Der nächste Anpassungslehrgang der **bb gesellschaft für beruf und bildung mbh** wird voraussichtlich am 2. Juni 2008 beginnen. Interessierte müssen zunächst einen Eignungstest (mündlich und schriftlich) bestehen. Da das Interesse am Lehrgang sehr groß ist, rät die Krankenpflegeschule, zur Vorbereitung auf den Anpassungslehrgang ein Praktikum zu absolvieren. Finanziert wird die Bildungsmaßnahme von der Agentur für Arbeit.

Informationen erhalten Sie online unter:
<http://www.bb-Gesellschaft.de>

heitsbehörden geregelt. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesprüfungsamt für Heilberufe hierfür zuständig. Die Anerkennung der Facharzttitel ist Aufgabe der ärztlichen Selbstverwaltung (Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern). Die EU-Ärztlicherichtlinie kennt zwei Formen der Anerkennung von Facharztqualifikationen:

- 1.) Die **automatische Anerkennung** (nur bei Ärzten aus den Mitgliedsstaaten der EU, des EWR sowie aus der Schweiz) und
- 2.) die **allgemeine Anerkennung**. Wenn die Bedingungen für die automatische Anerkennung nicht gegeben sind, werden Dauer und Inhalte der Weiterbildung überprüft, mit denen des Herkunftslandes verglichen und anschließend ohne oder mit Auflagen anerkannt.

Seit dem 1. Mai 2004 gelten für Staatsbürger der neuen EU-Mitgliedsstaaten, die auch ihr Diplom in einem dieser Länder erworben haben, neue Regeln. Die neuen Mitgliedsländer der EU werden gleichberechtigt in die Ärztlicherichtlinie übernommen. Ärztliche Ausbildungen, die nach dem Beitritt begonnen wurden, werden automatisch anerkannt. Für Ärzte, die zwar seit Jahren in Deutschland tätig sind, die Staatsbürgerschaft eines der neuen EU-Länder besitzen, ihr Diplom jedoch erworben haben, als ihr Land Teil der Sowjetunion, Jugoslawiens oder der Tschechoslowakei war, gelten besondere Bestimmungen.

Die Anerkennung von Ausbildungen aus Ländern, die nicht der EU angehören, gestaltet sich häufig schwierig. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit von abgeschlossenen Ausbildungen aus Ländern, die nicht der EU angehören, ist aufwendig, da die Ausbildung in Osteuropa als nicht EU-konform gilt. Seit dem 1. Januar 2002 kann von ausländischen Ärzten, die ihr Diplom nicht in der EU, im EWR oder in der Schweiz erworben haben, eine Gleichwertigkeitsprüfung verlangt werden. Das schreibt die Bundesärztleitung vor: Ausländische Ärzte müssen eine bundesweit einheitliche spezielle Prüfung ablegen, wenn ein gleichwertiger Kenntnisstand nicht oder nur schwer nachzuweisen ist. Die Gleichwertigkeitsprüfungen werden von den Landesärztekammern für die jeweils zuständige Behörde abgenommen. Die Ärztekammer in Mecklenburg-Vorpommern entscheidet im Zuge der Gleichwertigkeitsprüfung nach verbindlichen Qualitätskriterien, ob ein Mediziner zugelassen wird.

Auch ÄrztInnen, die vor dem 1. Januar 2002 eine Berufserlaubnis in Deutschland erhalten haben, müssen in Mecklenburg-Vorpommern eine Gleichwertigkeitsprüfung ablegen. Geprüft wird der Wissensstand, der etwa dem Niveau der deutschen Ausbildung nach dem dritten Staatsexamen entspricht. Bevorzugte Prüfungsfächer sind Chirurgie, Innere Medizin/Allgemeinmedizin und Kinderheilkunde. Die Gleichwertigkeitsprüfung darf ein Mal wiederholt werden. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten SpätaussiedlerInnen die Approbation.

Laut § 3 BÄO (Bundesärztleitung) erhalten die Approbation nur Deutsche, EU-BürgerInnen und heimatlose AusländerInnen. Ausländische ÄrztInnen erhalten nur ausnahmsweise und im „besonderen Einzelfall“ wie bei langjähriger ärztlicher Berufserfahrung oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses die Approbation. Kontingentflüchtlinge und Asylberechtigte können zunächst mit einer eingeschränkten Berufserlaubnis als Arzt bzw. ÄrztIn arbeiten. Sie erhalten die Approbation nur im Falle ihrer Einbürgerung.

Ausländische Ärzte bedürfen zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in der Bundesrepublik Deutschland einer Erlaubnis nach § 10 BÄO. In Mecklenburg-Vorpommern wird diese nach Nachweis eines entsprechenden Stellenangebotes unter Aufsicht eines approbierten Arztes in einem Krankenhaus erteilt. Zugewanderte, die über eine medizinische Fachausbildung verfügen, können beim Landesprüfungsamt für Heilberufe eine vorläufige Berufserlaubnis beantragen. Mit der vorläufigen Berufserlaubnis dürfen MedizinerInnen ein so genanntes Anpassungspraktikum von ein

bis zwei Jahren zur Vorbereitung auf die Gleichwertigkeitsprüfung absolvieren. Wer eine vorläufige Berufserlaubnis haben möchte, muss sich selbständig einen Praktikumsplatz suchen und diesen nachweisen. Viele Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern unterbreiten inzwischen Angebote für Anpassungspraktika.

Zugewanderte Mediziner können selbst entscheiden, wie die Vorbereitung auf die Gleichwertigkeitsprüfung ausfallen soll. Eine Verpflichtung zu einem Praktikum (Praktikum mit anschließender Beurteilung durch den Chefarzt) gibt es nicht mehr. Die Otto-Benecke-Stiftung empfiehlt aber unbedingt ein Praktikum zur Orientierung und Einarbeitung in das hiesige Gesundheitssystem und zur Vorbereitung auf die Gleichwertigkeitsprüfung.

An die Otto-Benecke-Stiftung wenden sich bundesweit jährlich ca. 600 zugewanderte MedizinerInnen, nur etwa 200 ÄrztInnen können jedoch durch ein Stipendium gefördert werden. Umfragen zeigen, dass die Zahl der integrationsfähigen MedizinerInnen deutlich höher ist als die der ausgewählten StipendiatInnen.

Probleme bei der Gleichwertigkeitsprüfung

Bislang fehlt eine in allen Bundesländern einheitliche Praxis bei der Umsetzung der Novellierung der Bundesärzteordnung hinsichtlich der Einführung der Gleich-

wertigkeitsprüfung.

Als problematisch wird angesehen, dass die Änderung der Bundesärzteordnung ohne Übergangsregelungen erfolgt ist und somit auch ÄrztInnen betroffen sind, die vor dem 1. Januar 2002 eine Berufserlaubnis erhalten haben. Die Mehrheit der Bundesländer hat sich darauf verständigt, diesen Personenkreis von der Gleichwertigkeitsprüfung auszunehmen. Der zugrunde liegende Beschluss ist jedoch rechtlich nicht bindend. In Mecklenburg-Vorpommern wird die Novellierung der Bundesärzteordnung streng ausgelegt – auch ÄrztInnen aus Nicht-EU-Ländern, die hier zum Teil schon seit vielen Jahren tätig sind, müssen nachweisen, „gleichwertig“ zu sein.

MedizinerInnen, die die Gleichwertigkeitsprüfung absolvieren müssen, klagen über Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung. Bislang fehlt ein detaillierter Prüfungskatalog, der eine gute Vorbereitung ermöglicht. Bei Nichtbestehen der Prüfung droht das berufliche Aus in Mecklenburg-Vorpommern. Einige ÄrztInnen, die die Prüfung nicht bestehen, wechseln in andere Bundesländer, wo derartige Prüfungen bisher nicht durchgeführt werden.

Hinweis

Die **Otto-Benecke-Stiftung** vergibt jährlich etwa 200 Stipendien für ein achtmonatiges Praktikum an zugewanderte MedizinerInnen der unterschiedlichsten Fachrichtungen mit dem Status Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge oder Asylberechtigte. Nach dem Praktikum bereitet die Stiftung in einem vierwöchigen Kurs gezielt auf die Gleichwertigkeitsprüfung vor. Über 80 Prozent der AbsolventInnen finden anschließend sofort eine Assistenzstelle.

Informationen finden Sie online unter:
<http://www.obs-ev.de>

Fragebogen für Bewerber unter:
<http://www.obs-ev.de/deutsch/fragebogen/Aerzte%20Praktikum.pdf>

Hinweis



Sowohl das **mibeg - Institut für Medizin** in Köln als auch die **Kulturakademie Dresden gGmbH** bieten Kurse zur Vorbereitung auf die Gleichwertigkeitsprüfung für zugewanderte Ärzte an.

Interessenten können sich formlos für die Teilnahme an einem vierwöchigen Crashkurs oder an einem ganzjährigen Vorbereitungskurs bewerben.

Das mibeg - Institut für Medizin lädt Interessierte jeden Mittwoch ab 14:00 Uhr zu einer Präsentationsveranstaltung. Finanziert wird die Bildungsmaßnahme nach Angaben der Institutionen in der Regel von der Agentur für Arbeit.

Informationen erhalten Sie online unter:
<http://www.mibeg.de>
<http://www.kulturakademie-dresden.de>

Aufgrund uneinheitlicher Regelungen werben einige Arbeitsverwaltungen und Kliniken gezielt MedizinerInnen aus Osteuropa an. Medizinisches Personal aus

den EU-Beitrittsländern darf seit dem 1. Mai 2004 mit einer Arbeitsgenehmigung auch in Mecklenburg-Vorpommern seinen Beruf ausüben. Die Arbeitserlaubnis ist zeitlich begrenzt und beinhaltet keine Gleichwertigkeitsprüfung vor der Ärztekammer.

Probleme bei der Berufserlaubnis

In Mecklenburg-Vorpommern erhalten zugewanderte ÄrztInnen die Berufserlaubnis nach § 10 BÄO erst, nachdem sie eine Stelle gefunden haben, und diese bezieht sich dann nur auf eine Tätigkeit in dem Krankenhaus oder in der Praxis, für die sie ausgestellt wurde. In der Praxis bedeutet dies, dass ÄrztInnen, die einen Praktikumsplatz gefunden und darüber eine schriftliche Bestätigung eines approbierten Arztes bzw. einer approbierten Ärztin erhalten haben, bangen müssen, noch rechtzeitig zum Praktikumsbeginn die Berufserlaubnis vorweisen zu können.

Um eine schnellstmögliche Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der vorübergehenden Berufserlaubnis zu gewährleisten, sind **folgende Unterlagen** beim Landesprüfungsamt einzureichen:⁶⁰

- ▶ Schriftlicher Antrag in deutscher Sprache, Erklärung über Zweck und Ziel der beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit in Deutschland,
- ▶ Lebenslauf mit Lichtbild, Datum, Unterschrift,
- ▶ Anstellungsbestätigung des Krankenhauses oder der Beschäftigungsstelle⁶¹,
- ▶ Nachweis über eine abgeschlossene medizinische Ausbildung, Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise,
- ▶ amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthaltsgenehmigung nach den Vorschriften des Ausländerrechts,
- ▶ amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde und ggf. Heiratsurkunde,
- ▶ amtlich beglaubigte Ablichtung des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Seiten aus dem Reisepass,

- ▶ Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat),
- ▶ eine persönlich vom Antragsteller schriftlich abzugebende Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller „ein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufsgerichtsverfahren anhängig ist“ (bitte genauen Wortlaut beachten!)⁶²,
- ▶ ärztliche Bescheinigung, wonach „keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“ (bitte genauen Wortlaut beachten!) - nicht älter als 1 Monat sowie mit Datum und Stempel der Einrichtung versehen⁶³,
- ▶ Zeugnis über die zuletzt ausgeübte ärztliche Tätigkeit,
- ▶ ggf. beglaubigte Fotokopie der letzten Berufserlaubnis des Bundeslandes, in dem Sie tätig waren,
- ▶ ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in Deutschland erteilten Facharztanerkennung bzw. Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung,
- ▶ ggf. eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktor-Grades einer deutschen Universität oder vom zuständigen Landesministerium erteilten Genehmigung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in Deutschland,
- ▶ Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (z.B. Bescheinigung eines Sprachinstituts oder des leitenden Krankenhausarztes),
- ▶ amtlich beglaubigte Kopie der Arbeitserlaubnis, Erklärung, dass beabsichtigt ist, die ärztliche Tätigkeit im Land Mecklenburg-Vorpommern auszuüben und in keinem anderen Bundesland ein Antrag auf Erteilung der Approbation / Berufserlaubnis gestellt wurde bzw. gestellt wird⁶⁴,
- ▶ eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes, dass Sie zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind und keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen Sie getroffen oder eingeleitet worden sind.

⁶⁰ Aufgelistet sind die im Regelfall einzureichenden Unterlagen. Die vollständige Liste online unter: [http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_\(LPH\)/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubniss/index.jsp](http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_(LPH)/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubniss/index.jsp)

⁶¹ Formular online unter: [http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_\(LPH\)/Services__Formulare/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubnis/Anstellungsbestaetigung_Arzt_und_Zahnarzt.pdf](http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_(LPH)/Services__Formulare/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubnis/Anstellungsbestaetigung_Arzt_und_Zahnarzt.pdf)

⁶² Formular online unter: [http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_\(LPH\)/Services__Formulare/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubnis/Erklaerung_Straf-_oder_Ermittlungsverfahren.pdf](http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_(LPH)/Services__Formulare/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubnis/Erklaerung_Straf-_oder_Ermittlungsverfahren.pdf)

⁶³ Formular online unter: [http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_\(LPH\)/Services__Formulare/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubnis/Aerztliche_Bescheinigung-Berufserlaubnis.pdf](http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_(LPH)/Services__Formulare/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubnis/Aerztliche_Bescheinigung-Berufserlaubnis.pdf)

⁶⁴ Formular online unter: [http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_\(LPH\)/Services__Formulare/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubnis/Erklaerung_beabsichtigte_Taetigkeit.pdf](http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/LAGuS/Gesundheit/Landespruefungsamt_fuer_Heilberufe_(LPH)/Services__Formulare/Approbation__Berufserlaubnis/Berufserlaubnis/Erklaerung_beabsichtigte_Taetigkeit.pdf)

Ansprechpartner und beteiligte Institutionen



5.1 Zuständige Anerkennungsstellen in Deutschland⁶⁵

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen erfolgt auf Antrag bei den zuständigen Stellen.

Abb. 17: Institutionen, die in Deutschland für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständig sind

Rechtsanwalt	für die Justizverwaltung zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nachgeordneten Behörden Befugnisse übertragen kann
Patentanwalt	Deutsches Patentamt München
Steuerberater	für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nachgeordneten Behörden Befugnisse übertragen kann
Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer	Die für Wirtschaft zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland
Innen- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Architekten	Architektenkammern der Länder
Ingenieure	Zuständigkeiten sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. Bremen: Senator für Bauwesen / Bayern: Bezirksregierungen / Baden-Württemberg, Hessen: Regierungspräsidien / Berlin: Wirtschaftsabteilungen der Bezirksamter / Brandenburg, Saarland, Mecklenburg Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörden / Hamburg: für Wirtschaft zuständige Behörde / Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen: Ingenieurkammern / Schleswig-Holstein: Landräte bzw. Oberbürgermeister
Nichtärztliche Gesundheits-Fachberufe	Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen: Regierungspräsidien / Bayern, Niedersachsen: Bezirksregierungen / Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt: für Gesundheitsfragen zuständige Landesämter / Bremen: für Gesundheitsfragen zuständige oberste Landesbehörde / Mecklenburg-Vorpommern: Landesprüfungsamt für Heilberufe / Nordrhein-Westfalen: Gesundheitsämter / Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ärzte	Ärzttekammern der Länder
Zahnärzte	Zahnärztekammern der Länder
Apotheker	für Gesundheitsfragen zuständige oberste Behörde der Länder
Tierärzte	Bundestierärztekammer
Lehrer	für das Schulwesen zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nachgeordneten Behörden Befugnisse übertragen kann
Handwerker	für Wirtschaftsfragen zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nachgeordneten Behörden Befugnisse übertragen kann

⁶⁵ Handelskammer Hamburg: Fragen und Antworten zur EU-Erweiterung; Online unter:

http://www.hk24.de/produktmarken/international/laenderinformationen/schwerpunkt_eu/eu_erweiterung/osterweiterung_faq_aa.pdf

5.2 Zuständige Anerkennungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen erfolgt auf Antrag bei den zuständigen Stellen. Folgende Behörden/Stellen sind in Mecklenburg-Vorpommern für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständig:

Zeugnisanerkennung Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss / Hochschulzugang (Deutsche mit ausländischem Bildungsnachweis)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2: Schulen & Erwachsenenbildung
Referat VII 280g
Frau Olejko
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel. 0385 - 588 72 87
Fax: 0385 - 588 70 82
E-Mail: j.olejko@bm.mv-regierung.de
Internet: <http://www.bm.mv-regierung.de>

Anerkennung von Hochschulabschlüssen

1. Akademische Heilberufe, Gesundheitsfachberufe

Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frau Schumacher
Am Reifergraben 4
18055 Rostock
Tel. 0381 - 492 55 25
E-Mail: christina.schumacher@lagus.mv-regierung.de
Internet: <http://www.lagus.mv-regierung.de>

2. Tierärztliche Abschlüsse

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Referat 500
Frau Ploigt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Tel: 0385 - 588 65 55
E-Mail: c.ploigt@lm.mv-regierung.de
Internet: <http://www.lu.mv-regierung.de>

3. Juristische Abschlüsse

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Landesjustizprüfungsamt
Herr Will
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin
Tel. 0385 - 20 88 155

4. Pädagogische Lehrerabschlüsse

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2: Schulen & Erwachsenenbildung
Referat VII 280g
Frau Olejko
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel. 0385 - 588 72 87
Fax: 0385 - 588 70 82
E-Mail: j.olejko@bm.mv-regierung.de

5. Gradführung - Information zur Führung akademischer Grade

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel. 0385 - 588 0
Fax: 0385 - 588 70 82
E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de
Internet: <http://www.bm.mv-regierung.de>

6. Ingenieurabschlüsse

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Herr Siggelkow
Alexandrinestraße 32
19055 Schwerin
Tel.: 0385 - 558 36 16
E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de
Internet: <http://www.ingenieurkammer-mv.de>

Anerkennung von DDR-Bildungsabschlüssen

1. Allgemein

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 300
Frau Motzkus
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Tel: 0385 - 588 73 55

E-Mail: I.Motzkus@bm.mv-regierung.de

2. Militärische Fachabschlüsse

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Meck-
lenburg-Vorpommern
Abteilung 2: Schulen & Erwachsenenbildung
Referat VII 280g
Frau Olejko
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Tel. 0385 - 588 72 87

Fax: 0385 - 588 70 82

E-Mail: j.olejko@bm.mv-regierung.de

Anerkennung von Berufsabschlüssen

1. Ausbildungsberufe

Agrar- und Hauswirtschaftsbereich

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Referat 440
Frau Dr. Halm
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Tel: 0385 – 588 64 40

E-Mail: e.halm@lm.mv-regierung.de

Internet: <http://www.lu.mv-regierung.de>

2. Ausbildungsberufe

Erzieher, Heilerzieher, Kinderpfleger

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Meck-
lenburg-Vorpommern
Referat 260
Frau Brückner
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Tel. 0385 - 588 72 66

E-Mail: u.brueckner@bm.mv-regierung.de

3. Ausbildungsberufe

Industrie (a) und Handwerk (b)

(a) Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung
Ernst-Barlach-Straße 1-3

Frau Dr. Koop

18055 Rostock

Tel.: 0381 – 33 85 16

E-Mail: koop@rostock.ihk.de

(b) Handwerkskammer

Ostmecklenburg-Vorpommern

Frau Hirsch

Schwaaner Landstraße 8

18055 Rostock

Tel.: 0381 - 45 49 188

E-Mail: info@hwk-omv.de

Internet: www.hwk-omv.de

4. Ausbildungsberufe

nicht-akademische Gesundheitsfachberufe

Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für
Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Am Reifergraben 4
18055 Rostock

► Gesundheitsangelegenheiten der Gesundheitsfachberufe; Krankenpflege und Kinderkrankenpflege

Frau Lippmann

Tel: 0381 - 377 92 13

E-Mail: marita.lippmann@lagus.mv-regierung.de

► Hebamme; Krankenpflegehelfer; Weiterbildung OP-Dienst, Anästhesie und Intensivmedizin

Ansprechpartnerin: Frau Herzog

Tel: 0381 - 377 92 20

E-Mail: reingard.herzog@lagus.mv-regierung.de

► Physiotherapeut; Masseur und medizinischer Bademeister; Ergotherapeut; Ermächtigung von Einrichtungen zur Ausbildung von Masseuren und medizinischen Bademeistern

Ansprechpartnerin: Frau Bornhöft

Tel: 0381 - 377 92 22

E-Mail: renate.bornhoeft@lagus.mv-regierung.de

► Pharmazeutisch-technischer Assistent, Orthoptist, Logopäde

Ansprechpartnerin: Frau Köhn

Tel: 0381 - 377 92 18

E-Mail: kirsten.koehn@lagus.mv-regierung.de >>>

► Medizinisch-technischer Assistent; Rettungssanitäter; Rettungsassistent; Weiterbildung Drogenberatung; Ermächtigung von Einrichtungen für die Ausbildung in der Rettungsassistenten; Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen; Psychologische Psychotherapeuten

Ansprechpartnerin: Frau Raskop
Tel: 0381 - 377 92 27
E-Mail: kathrin.raskop@lagus.mv-regierung.de

► Altenpflege; Podologen; Weiterbildung Sozialpsychiatrie

Ansprechpartnerin: Frau Plundrich
Tel: 0381 - 377 92 24
E-Mail: kerstin.plundrich@lagus.mv-regierung.de

Anerkennung von Schifffahrtsberufen

1. Anerkennung von Seefunkzeugnissen

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Abteilung S 12
Frau Schlage
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

Tel.: 040 - 319 071 23
E-Mail: michaela.schlage@bsh.de
Internet: <http://www.bsh.de>

2. Anerkennung nautischer und technischer Offiziere

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Frau Bloeck / Frau Schulz
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Tel.: 0431 – 33 94 8111 (3)
E-Mail: B.Bloeck@wsd-nord.de
Internet: <http://www.wsd-nord.wsv.de>

Kammern in Mecklenburg-Vorpommern und ihre Zuständigkeiten

1. Apothekerkammer

Wismarsche Straße 304
19055 Schwerin

Tel: 0385 – 59 254 0
Fax: 0385 – 59 254 12
E-Mail: apothekerkammermv@t-online.de
Internet: <http://www.akmv.de>

► Fachapothekerausbildung/Weiterbildung

2. Landesärztekammer

August-Bebel-Straße 9a
18055 Rostock

Tel: 0381 - 49 280 0
Fax: 0381 - 49 280 80
E-Mail: Info@aek-mv.de
Internet: <http://www.aek-mv.de>

► Facharztausbildung/Weiterbildung, Arzthelfer bzw. medizinischer Fachangestellter

3. Architektenkammer

Frau Evora
Arsenalstraße 7
19053 Schwerin

Tel: 0385 – 590 79 12
Fax: 0385 590 79 30
E-Mail: info@architektenkammer-mv.de
Internet: <http://www.architektenkammer-mv.de>

► Architekt, Innenarchitekt, Stadtplaner, Garten- und Landschaftsarchitekt

4. Handwerkskammern

► Handwerksberufe siehe Anlage

(a) Handwerkskammer

Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Rostock
Schwaaner Landstraße 8
18055 Rostock

Tel: 0381 - 45 49 0
Fax: 0381 - 45 49 139
E-Mail: info@hwk-omv.de
Internet: <http://www.hwk-omv.de>

(b) Handwerkskammer

Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg

Tel: 0395 - 55 93-0
Fax: 0395 - 55 93-0
E-Mail: info@hwk-omv.de
Internet: <http://www.hwk-omv.de>

(c) Handwerkskammer Schwerin

Herr Marschand
Friedensstraße 4a
19053 Schwerin
Tel: 0385 - 74 17 131
Fax : 0385 - 71 60 51
E-Mail : m.marschand@hwk-schwerin.de
Internet: <http://www.hwk-schwerin.de>

5. Industrie- und Handelskammern

► Gewerblich-technische Berufe und Fortbildungsqualifikationen, Kaufmännische Berufe und Fortbildungsqualifikationen

(a) Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg

Tel: 0395 – 55 97 0

Fax: 0395 – 55 97 510

E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de

Internet: <http://www.neubrandenburg.ihk.de>

(b) Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung
Ernst-Barlach-Straße 1-3
Frau Dr. Koop
18055 Rostock

Tel.: 0381 - 33 85 16

Fax: 0381 - 33 86 17

E-Mail: koop@rostock.ihk.de

Internet: <http://www.rostock.ihk24.de>

(c) Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Herr Todt
Schlossstraße 17
19053 Schwerin

Tel: 0385 - 51 03 166

Fax: 0385 - 51 03 136

E-Mail: info@schwerin.ihk.de

Internet: <http://www.ihkzuschwerin.de>

6. Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Sercicecenter Psychologie
Postfach 540129
01311 Dresden

Tel: 0351 - 41 37 39 68

Fax: 0351 - 410 99 87

E-Mail: opk@sc-psychologie.info

Internet: <http://www.ihre-opk.de>

► Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in - Erteilung der Approbation und Weiterbildung

7. Landestierärztekammer

Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerdorf

Tel: 038208 - 60 541

Fax: 038208 - 80 316

E-Mail: ltk.mv@t-online.de

Internet: <http://www.landestieraerztekammer-mv.de>

► Tierarzt/-ärztin - Fachtierarztausbildung, Weiterbildung, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r

8. Zahnärztekammer

Wismarsche Straße 304
19055 Schwerin

Tel: 0385 - 59 108 0

Fax: 0385 - 59 108 20 oder 0385 - 59 108 20 23

E-Mail: sekretariat@zaekmv.de

Internet: <http://www.zaekmv.de>

► Zahnarzt/-ärztin - Fachzahnarztausbildung, Weiterbildung, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

9. Ingenieurkammer

Alexandrinenstr. 32
19055 Schwerin

Tel: 0385 - 558 36 0

Fax: 0385 - 558 36 30

E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de

Internet: <http://www.ingenieurkammer-mv.de>

10. Rechtsanwaltskammer

Bornhövedstraße 12
19055 Schwerin

Tel.: 0385 - 557 43 85

Stiftungen

Otto Benicke Stiftung e.V.

Kennedyallee 105 – 107
53175 Bonn

Ansprechpartnerin
für Human- und Zahnmediziner/-innen:
Jutta Schnippering
Tel: 0228 - 816 32 15
E-Mail: Jutta.schnippering@obs-ev.de
Internet: <http://www.obs-ev.de>

Otto Benecke Stiftung e.V. - Leitstelle Nord
Glockengießerwall 17
20095 Hamburg

Ansprechpartner Hamburg:
Heiner Terborg
Tel: 040 - 024 51 17 und 18
Fax: 040 - 280 20 88
E-Mail: Heiner.Terborg@obs-ev.de

Bei Bedarf finden auch Beratungsgespräche in Rostock, Schwerin und Wismar statt.

Bildungseinrichtungen

1. Kursangebote für medizinisches und pflegerisches Personal (Vorbereitung auf Kenntnisüberprüfung bzw. Gleichwertigkeitsprüfung)

bb Mecklenburg-Vorpommern

Staatlich anerkannte Schule für Krankenpflege und Krankenpflegehilfe

Alte Richtenberger Straße 20
18437 Stralsund

Ansprechpartnerin: Frau Rehbeck

Tel: 03831 – 29 80 10

Fax: 03831 – 28 03 44

E-Mail: stralsund@bb-gesellschaft.de

Internet: <http://www.bb-Gesellschaft.de>

Kulturakademie Dresden gGmbH

Bamberger Straße 7
01187 Dresden

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Christiane Härtwig

Tel: 0351 - 49 560 18

Fax: 0351 - 49 521 62

E-Mail: Kulturakademie_Dresden@compuserve.com/info@kulturakademie-dresden.de

Internet: <http://www.kulturakademie-dresden.de>

mibeg - Institut Medizin

Sachsenring 37-39
50677 Köln

Ansprechpartnerin: Frau Zitz

Tel.: 0221 - 33 60 46 13

Fax: 0221 - 33 60 46 66

E-Mail: medizin@mibeg.de

Internet: <http://www.mibeg.de>

Präsentationsveranstaltung jeden Mittwoch um 14:00 Uhr;
auch ohne Voranmeldung

2. Kursangebote zur Vorbereitung auf die Externenprüfung

AFZ - Aus- und Fortbildungszentrum Schifffahrt und Hafen GmbH

Alter Hafen Süd 334
18069 Rostock

Tel.: 0381 - 80 17 0

Fax: 0381 - 80 17 130

E-Mail: afz@afz-rostock.de

Internet: <http://www.afz-rostock.de>

► Anlagenmechaniker, Metallberufe

Ansprechpartner: Herr Sakalla >>>

Tel.: 0381 - 80 17 411

E-Mail: sakalla@afz-rostock.de

► Elektro- und IT-Berufe

Ansprechpartner: Herr Heise

Tel.: 0381 - 80 17 420

E-Mail: heise@afz-rostock.de

► Kaufmännische Berufe

Ansprechpartnerin: Frau Kindt

Tel.: 0381 - 80 17 551

E-Mail: kindt@afz-rostock.de

► Tourismus, Hotellerie und Gastronomie

Ansprechpartnerin: Frau Schöpa

Tel.: 0381 - 80 17 552

E-Mail: schoepa@afz-rostock.de

BS - Bildungsstätte Neubrandenburg der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Nonnenhofer Straße 15
17033 Neubrandenburg

Ansprechpartner: Gerhard Kunze

Tel.: 0395 - 368 44 49

E-Mail: kunze.gerhard@hwk-omv.de

Internet: <http://www.hwk-omv.de>

BS - Bildungsstätte Neustrelitz der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Rudower Nebenstraße 1
17235 Neustrelitz

Ansprechpartner: Bernd Röhner

Tel.: 03981 - 24 77 10

E-Mail: roehner.bernd@hwk-omv.de

Internet: <http://www.hwk-omv.de>

BilSE-Institut für Bildung und Forschung GmbH

Langendammscher Weg 2a
18273 Güstrow

Ansprechpartnerin: Frau Füllner

Tel.: 03843 - 68 11 60

Internet: <http://www.bilse.de>

BTZ - Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Schwerin

Werkstraße 600
19061 Schwerin

Ansprechpartnerin: Frau Ziemann

Tel.: 0385 - 64 35 132

E-Mail: a.ziemann@hwk-schwerin.de

Internet: <http://www.hwk-schwerin.de>

HBZ - Handwerkerbildungszentrum Rostock der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Schwaaner Landstraße 8
18055 Rostock

Ansprechpartner: Raik Richter
Tel.: 0381 - 45 49 170
E-Mail: r.richter@hwk-omv.de
Internet: <http://www.hwk-omv.de>

HWBR - Hanseatische Weiterbildungs- und Beschäftigungsgemeinschaft GmbH

An der Jägerbäk 3-4
18069 Rostock

► Gastronomische und kaufmännische Berufe

Ansprechpartnerin: Frau Büchholz
Tel.: 0381 - 80 70 716
E-Mail: margrit.buechholz@hwbr.de
Internet: <http://www.hwbr.de>

IHK Bildungszentrum Schwerin gGmbH

Werkstraße 114
19061 Schwerin

Tel.: 0385 - 64 578 0
Fax: 0385 - 64 578 214
E-Mail: info@ihk-bz-sn.de
Internet: <http://www.ihk-bz-sn.de>

► Kaufmännische Berufe

Ansprechpartnerin: Frau Wendland
Tel.: 0385 - 64 578 233
E-Mail: wendland@ihk-bz-sn.de

► Gewerblich-technische Berufe

Ansprechpartner: Herr Dettmann
Tel.: 0385 - 64 578 271
E-Mail: Dettmann@ihk-bz-sn.de

3. Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Universität Rostock

Universitätsplatz 1
18055 Rostock

Tel.: 0381 - 498 0
Internet: <http://www.uni-rostock.de>

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Domstraße 11
17487 Greifswald

Tel.: 03834 - 86 0
Internet: <http://www.uni-greifswald.de>

Hochschule für Musik und Theater Rostock

Beim St-Katharinenstift 8
18055 Rostock

Tel.: 0381 - 5108 0
Internet: <http://www.hmt-rostock.de>

Hochschule Neubrandenburg

Brodaer Straße 2
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 - 56 93 0
Internet: <http://www.hs-nb.de>

Fachhochschule Stralsund

Zur Schwedenschanze 15
18453 Stralsund

Tel.: 03831 - 455
Internet: <http://www.fh-stralsund.de>

Hochschule Wismar

Phillipp-Müller-Straße 14
Postfach 1210
23952 Wismar

Tel.: 03841 - 7 53 0
Internet: <http://www.hs-wismar.de>

4. Studienkollegs in Mecklenburg-Vorpommern

Studienkolleg – Hochschule Wismar

Fachhochschule für Technik,
Wirtschaft und Gestaltung
Dezernat II, Auslandsangelegenheiten
Postfach 1210
23952 Wismar

Telefon: 03841 - 753 402
E-Mail: a.feldt@stk.hs-wismar.de

Studienkolleg Greifswald

Makarenkostraße 22
17487 Greifswald

Telefon: 03834 - 86 11 91
E-Mail: stkolleg@uni-greifswald.de

Anhang

Anlage A zur Handwerksordnung (zulassungspflichtige Handwerke)

Augenoptiker/in
Bäcker/in
Boots- und Schiffbauer/in
Brunnenbauer/in
Büchsenmacher/in
Chirurgiemechaniker/in
Dachdecker/in
Elektromaschinenbauer/in
Elektrotechniker/in
Feinwerkmechaniker/in
Fleischer/in
Friseure/in
Gerüstbauer/in
Glasbläser und Glasapparatebauer/in
Glaser/in
Hörgeräteakustiker/in
Informationstechniker/in
Installateur und Heizungsbauer/in
Kälteanlagenbauer/in
Karosserie- und Fahrzeugbauer/in
Klempner/in
Konditoren/in
Kraftfahrzeugtechniker/in
Landmaschinenmechaniker/in
Maler und Lackierer/in
Maurer und Betonbauer/in
Metallbauer/in
Ofen- und Luftheizungsbauer/in
Orthopädienschuhmacher/in
Orthopädietechniker/in
Schornsteinfeger/in
Seiler/in
Steinmetzen und Steinbildhauer/in
Straßenbauer/in
Stuckateure/in
Tischler/in
Vulkaniseure und Reifenmechaniker/in
Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer/in
Zahntechniker/in
Zimmerer/in
Zweiradmechaniker/in

Anlage B1 zur Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke)

Behälter- und Apparatebauer/in
Betonstein- und Terrazzohersteller/in
Bogenmacher/in
Böttcher/in
Braucher und Mälzer/in
Buchbinder/in
Buchdrucker/in Schriftsetzer: Drucker/in
Damen- und Herrenschneider/in
Drechsler/in (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher/in
Edelsteinschleifer- und Graveure/in
Estrichleger/in
Feinoptiker/in
Flexografen/in
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in
Fotografen/in
Galvaniseure/in
Gebäudereiniger/in
Geigenbauer/in
Glas- und Porzellanmaler/in
Glasveredler/in
Gold- und Silberschmiede/in
Graveure/in
Handzuginstrumentenmacher/in
Holzbildhauer/in
Holzblasinstrumentenmacher/in
Keramiker/in
Klavier- und Cembalobauer/in
Korbmacher/in
Kürschner/in
Metall- und Glockengießer/in
Metallbildner/in
Metallblasinstrumentenmacher/in
Modellbauer/in
Modisten
Müller/in
Orgel- und Harmoniumbauer/in
Parkettleger/in
Raumausstatter/in
Rollladen- und Jalousiebauer/in
Sattler und Feintäschner/in
Schilder- und Lichtreklamenhersteller/in
Schneidwerkzeugmechaniker/in
Schuhmacher/in
Segelmacher/in
Siebdrucker/in
Sticker/in
Textilreiniger/in
Uhrmacher/in
Vergolder/in
Wachszieher/in
Weber/in
Weinküfer/in
Zupfinstrumentenmacher/in

Anlage B2 zur Handwerksordnung (handwerksähnliche Gewerbe)

Änderungsschneider/in	Theater- und Ausstattungsmaler/in
Appreteure, Dekateure/in	Theaterkostümnäher/in
Asphaltierer/in (ohne Straßenbau)	Theaterplastiker/in
Ausführung einfacher Schuhreparaturen	
Bautrocknungsgewerbe	
Bestattungsgewerbe	
Betonbohrer- und -schneider/in	
Bodenleger/in	
Bügelanstalten für Herrenoberbekleidung	
Bürsten- und Pinselmacher/in	
Daubenhauer/in	
Dekorationsnäher/in (ohne Schaufensterdekoration)	
Einbau von genormten Baufertigteilen	
Eisenflechter/in	
Fahrzeugverwerter/in	
Fleckteppichhersteller/in	
Fleischzerleger/in, Ausbeiner/in	
Fuger/in (im Hochbau)	
Gerber/in	
Getränkeleitungsreiniger/in	
Handschuhmacher/in	
Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	
Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	
Holzblockmacher/in	
Holz-Leitermacher/in	
Holzreifenmacher/in	
Holzschindelmacher/in	
Holzschuhmacher/in	
Innerei-Fleischer/in	
Kabelverleger/in im Hochbau	
Klavierstimmer/in	
Klöppler/in	
Kosmetiker/in	
Kunststopfer/in	
Lampenschirmhersteller/in	
Maskenbildner/in	
Metallsägen-Schärfer/in	
Metallschleifer und Metallpolierer/in	
Muldenhauer/in	
Plisseebrenner/in	
Posamentierer/in	
Rammgewerbe	
Requisiteure	
Rohr- und Kanalreiniger/in	
Schirmmacher/in	
Schlagzeugmacher/in	
Schnellreiniger/in	
Speiseeishersteller/in	
Steindrucker/in	
Stoffmaler/in	
Stricker/in	
Tankschutzbetriebe	
Teppichreiniger/in	
Textil-Handdrucker/in	

Abb. 1	Die bestehenden Regelungen im Überblick	12
Abb. 2	Legaldefinition § 4 BVFG	13
Abb. 3	Zuzug von (Spät-) Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland von 1990 bis 2005	14
Abb. 4	Zuzug von (Spät-) Aussiedlern nach Mecklenburg-Vorpommern von 1990 bis 2006	14
Abb. 5	Ausschnitt aus dem polnischen Bildungssystem	17
Abb. 6	Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in die Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2005	21
Abb. 7	Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Mecklenburg-Vorpommern von 1991 bis 2006	21
Abb. 8	Die Qualifikationsstufen des französischen staatlichen Bildungssystems	24
Abb. 9	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsbürgern von 1991 bis 2004 in Deutschland	26
Abb. 10	EU-Staatsbürger in Mecklenburg-Vorpommern von 2000 bis 2006	27
Abb. 11	Reglementierte Berufe, die in Deutschland unter die allgemeinen Anerkennungsregeln fallen	28
Abb. 12	Übersicht über das Verfahren zur Anerkennung für Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz	29
Abb. 13	Reglementierte Handwerksberufe in Deutschland	30
Abb. 14	Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle	31
Abb. 15	Das Bildungssystem Vietnams	35
Abb. 16	Qualifikationsstufen der formalen beruflichen Ausbildung Vietnams	36
Abb. 17	Institutionen, die in Deutschland für die Anerkennung von Berufsqualifika- tionen zuständig sind	45



Impressum

Herausgeber:

Diên Hồng – Gemeinsam unter einem Dach e.V.
Budapester Str. 7
18057 Rostock
Tel.: +49-(0)381 - 128 69 70
Fax: +49-(0)381 - 128 69 80
E-Mail: EqualProQuaDH@aol.com
Internet: www.dienhong.de
Ansprechpartner: Hartmut Gutsche

in Kooperation mit:

Westdeutscher Handwerkskammertag
Sternwartstraße 27/29
40223 Düsseldorf
Tel.: +49-(0)211 / 3007 760
Fax: +49-(0)211 / 3007 900
E-Mail: whkt@handwerk-nrw.de
Internet: www.handwerk-nrw.de
Ansprechpartner: Rolf Göbels

Layout:

Nadine Voß

Stand:

Dezember 2007

Für die Unterstützung bei der Erstellung des Leitfadens danken wir herzlich Herrn Zander (Handwerkskammer Düsseldorf), Herrn Urbanek (Handwerkskammer zu Köln) und Frau Becker-Dittrich (Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen).

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Adressen und Ansprechpartner wurden im Rahmen der Initiative Pro Qualifizierung, in den Teilprojekten „Aufbau eines Beratungs- und Qualifizierungsnetzwerkes kmU des Handwerks“ und „Beratungsnetzwerk Mittleres Mecklenburg“ recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Adress- und Namensänderungen im Zeitablauf sind möglich. Eine Haftung gegenüber Dritten für die aufgeführten Daten und Fakten kann daher nicht übernommen werden.

Die Nutzung des Adressmaterials ist Beratungseinrichtungen, Interessenten und Betroffenen vorbehalten. Der kommerzielle Einsatz ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die Nutzung des Adressmaterials von Agenturen oder Wahlwerbern zum Zwecke jeglicher Wahlwerbung. Die Weitergabe der Adressen an Dritte zu kommerziellen Zwecken oder aus Gründen der Wahlwerbung ist gleichfalls untersagt.

Wiederabdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

Die vorliegende Publikation wurde vom Westdeutschen Handwerkskammertag und Diên Hồng – Gemeinsam unter einem Dach e.V. im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Zusammenarbeit mit den operativen und strategischen Partnern sowie der Entwicklungspartnerschaft Pro Qualifizierung und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Bundesagentur für Arbeit erstellt.